

Hitze und UV-Strahlung am Brennpunkt Arbeitsplatz

3

Arbeit und Umwelt



Hitze und UV-Strahlung am Brennpunkt Arbeitsplatz

Arbeit und Umwelt 3

Hitze und UV-Strahlung am Brennpunkt Arbeitsplatz

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: Juli 2020

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2020 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Printed in Austria

Die Klimakrise und ihre Folgen für die ArbeitnehmerInnen	6
Klimaschutzpläne	8
Die Anzahl der Hitzetage steigt	9
Top-Gefahr Hitze am Arbeitsplatz	11
Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze	14
Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen	20
Zu heiß zum Arbeiten?	21
Veraltete gesetzliche Regelungen schützen nicht vor neuen Gefahren	22
Das TOP-Prinzip bei Hitzeschutzmaßnahmen	23
Hitze am Arbeitsplatz	26
1. Hitze in Arbeitsstätten (Arbeitsräumen)	26
2. Arbeiten im Freien bei Hitze	30
3. Hitze in Fahrerkabine von selbstfahrenden Arbeitsmitteln	31
4. Langfristige Auswirkung der UV-Strahlung auf die Gesundheit	33
Die aktuelle Gesetzeslage	36
Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich als Betriebsrat?	42
Forderungen von ÖGB und AK	48
Forderungen zu Arbeiten in Arbeitsstätten (Arbeitsräumen)	48
Forderungen zum Arbeiten im Freien und UV-Schutz	50
Forderungen zum Arbeiten in Fahrerkabine von selbstfahrenden Arbeitsmitteln	53
Kontakte	54
Literatur, Linkliste	64
AutorInnen	68

1 Die Klimakrise und ihre Folgen für die ArbeitnehmerInnen

Eine Schönwettergarantie und Sonnentage über Wochen hindurch, das gab es früher nur in anderen, südlicher gelegenen Ländern. Diese Sehnsucht nach Wärme und Hitze war oftmals der Hauptgrund für einen Urlaub am Mittelmeer oder in tropischen Gefilden. Mit Freude wurden Hitzewellen in diesen Jahren im eigenen Land begrüßt und medial entsprechend bejubelt. Das hat sich nach einer Reihe von Hitzewellen in den letzten Jahren aber geändert. Mittlerweile wird offensichtlich, dass die **Probleme** und **Belastungen** dieser wochenlangen **Hitzephasen** für breite Bevölkerungsgruppen überwiegen. Die Freude ist in vielen Fällen der Angst um die Gesundheit gewichen.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden unsere Sommer, durch eine Vielzahl von Messstellen statistisch gut belegbar, immer heißer. Diese **länger andauernden Hitzeperioden** sind mittlerweile „normal“ geworden und sie sind die spürbaren Ergebnisse des Klimawandels. Betrachtet man das Wetter über das ganze Jahr, so zeigt sich, dass die Temperaturen generell ansteigen und damit die Umwelt in verschiedensten Bereichen verändern. Zu den Auswirkungen zählen **Wassermangel**, **Schädlingsbefall**, das Auftreten bisher nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten bis hin zu **Wetterextremen** und vielem mehr. Immer öfter wird aufgrund der überwiegend negativen Folgen nicht mehr vom Klimawandel, sondern von der „Klimakrise“ gesprochen.

Im Prioritätenranking der internationalen ExpertInnen wird „Hitze“ deshalb als das größte Problem in Bezug auf die Klimafolgen eingestuft. Laut ihren Einschätzungen werden die verschiedenen Ausprägungen und vor allem die Folgen der Erwärmung noch massive regionale sowie globale **Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen** entwickeln. Ein Problembewusstsein, was das Zuviel an Sonne für Mensch und Natur bedeutet, ist in breiten Schichten der Bevölkerung jedoch noch nicht vorhanden.

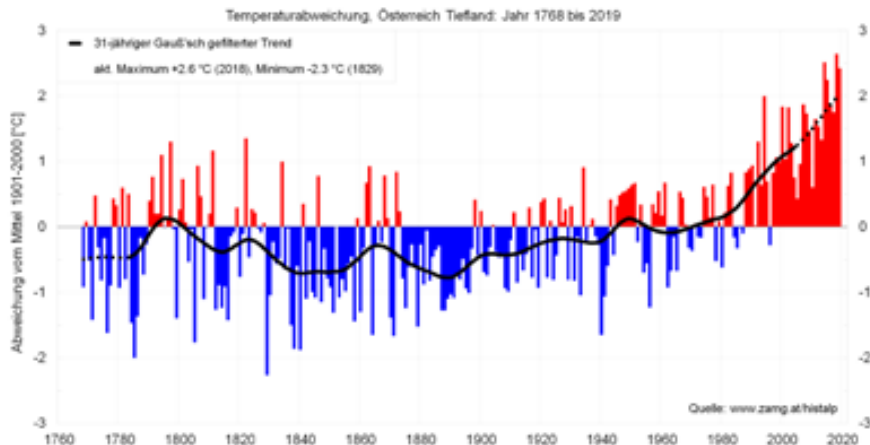
Massive Unterschiede zeigen sich auch auf beruflicher und privater Ebene. Im Urlaub ist uns mittlerweile bewusst, dass es sinnvoll ist, die Mittagsstunden im Schatten zu verbringen. In den angrenzenden Stunden um Mittag wird regelmäßig und ausreichend Sonnenschutzcreme aufgetragen. Sonnenbrille sowie Kopfbedeckung gehören zur Standardausrüstung, um akute Hitzefolgen wie einen Sonnenstich zu vermeiden.

Im Arbeitsalltag sind diese Handlungsweisen in unseren Breiten immer noch unüblich, fachgerecht mit Sonnenschutzmaßnahmen ausgerüstete ArbeitnehmerInnen wirken auf ihr Umfeld fast exotisch.

Dabei sind gerade ArbeitnehmerInnen besonders gefährdet, denn sie sind an ihren Arbeitsplätzen besonders lange oder andauernd der Hitze und meist auch der UV-Strahlung ausgesetzt. Sie befinden sich damit im wahrsten Sinn des Wortes am „Brennpunkt Arbeitsplatz“. Hier wird Hitze immer öfter zur Gefahr für ihre Gesundheit. Auch deshalb, weil ArbeitnehmerInnen im Regelfall nur einen sehr beschränkten oder gar keinen Handlungsspielraum bei der Gestaltung ihres direkten Arbeitsumfeldes haben.

Daher hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass ArbeitgeberInnen auf Sicherheit und Gesundheit achten müssen und für die Umsetzung der gesetzlichen Mindeststandards zu sorgen haben. In Bezug auf die zunehmende Hitze und die ansteigende UV-Strahlung **fehlt** es jedoch **an konkreten gesetzlichen Vorgaben**, wohl auch deshalb, weil die nun auftretenden Belastungen in dieser Form bisher unbekannt waren. Am Bewusstsein aller Beteiligten gilt es, ebenso anzusetzen.

Es wird (noch) heißer in Österreich



Grafik: Temperaturabweichungen (Österreich) vom Mittel, ZAMG

Der Befund der KlimaexpertInnen und die zugrunde liegenden Klimadaten sind eindeutig. Die globale Mitteltemperatur ist in Österreich gegenüber vorindustriellem Niveau bereits um etwa +2,3 ° Celsius gestiegen (Stand 2019). Die Temperaturen lagen beispielsweise im Sommer 2018 um +2 °C höher als in den Jahren

1 Die Klimakrise und ihre Folgen für die ArbeitnehmerInnen

davor. Das bedeutet den vierten Platz in der Reihe der wärmsten Sommer der österreichischen Messgeschichte (siehe Grafik).

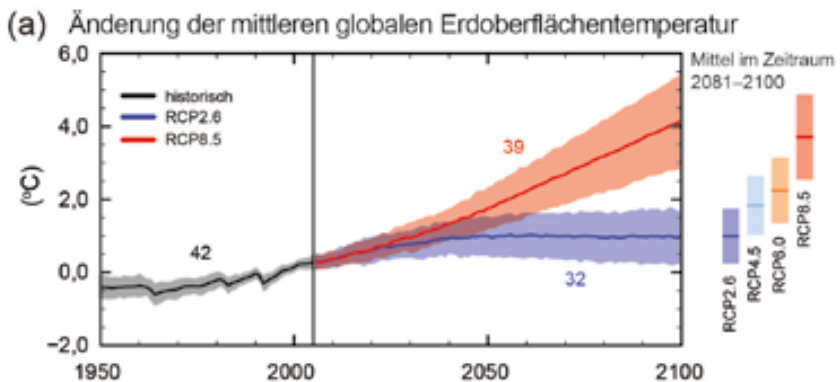
Der Trend zu immer heißeren Sommern setzt sich somit fort. Unter den zehn wärmsten Sommern der 253-jährigen Messgeschichte (1767–2019) liegen sieben Sommer der letzten Jahre. Unter den zwanzig wärmsten Sommern der Messgeschichte liegen dreizehn Sommer seit dem Jahr 2000. Unter den heißesten 15 Jahren der Messgeschichte liegen 14 in dem Zeitraum seit 1995.

Klimaschutzpläne

Global gesehen handelt es sich bei den letzten sechs Jahren (2014–2019) um die sechs heißesten jemals gemessenen Jahre. Österreich gehört zu den Regionen, in denen die Temperaturzunahme schon bisher stärker als im weltweiten Mittel ausgefallen ist. Hauptursache dafür ist die Lage als Binnenland. Abhängig von der Einhaltung der Klimaziele und der darin vorgesehenen Verringerung der Emissionen wird die Temperatur in den nächsten Jahrzehnten weniger oder noch stärker ansteigen. Vor allem die Ziele der **Pariser Klimaschutzkonferenz** (Dezember 2015) und deren Umsetzung werden entscheidend für die Entwicklung der Temperaturen, auch in Österreich, sein. Dieses Klimaschutzübereinkommen umfasst einen globalen Aktionsplan, wo mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C begrenzt werden soll, um den gefährlichen Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Nationale Klimaschutzpläne sollen für die Umsetzung der angepeilten Maßnahmen bis hin zur Klimaneutralität sorgen. Gelingt es nicht, das 2-°C-Ziel einzuhalten, werden in Österreich Temperaturen auftreten, wie wir sie derzeit nur aus dem Mittelmeerraum kennen, mit all ihren Auswirkungen. Am stärksten wären Städte bzw. dicht verbaute Regionen betroffen. Auch jetzt werden diese Probleme anhand von sogenannten **Hitzeinseln im städtischen Bereich** bereits spürbar wahrgenommen. Für Wien wurde berechnet, dass hier ohne Klimaschutzmaßnahmen im Jahr 2050 Temperaturen wie derzeit in der nordmazedonischen Stadt Skopje herrschen würden. Die verschiedenen Szenarien, welche

wissenschaftlich berechnet werden, zeigen, wie sich der Temperaturanstieg, abhängig von den gesetzten Maßnahmen (Emissionsreduktion), bis ins Jahr 2100 entwickeln könnte.



Grafik: Prognose der Temperaturentwicklung bis zum Jahr 2100,

Quelle: Fünfter Sachstandsbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC)

Die Anzahl der Hitzetage steigt

Spürbar wird die steigende Erwärmung für alle Menschen meist anhand der zunehmenden Hitzetage oder ganzer, oftmals wochenlanger Hitzewellen. Besonders betroffen unter den ArbeitnehmerInnen sind hier die Outdoor-WorkerInnen. Also Berufsgruppen, die einen Großteil ihrer Arbeitszeit im Freien verbringen. Vielfach werden gerade in der warmen Jahreszeit die Grenzen der Arbeitszeit (Tages- und Wochenarbeitszeiten) besonders in diesen Branchen so weit als möglich ausgereizt.

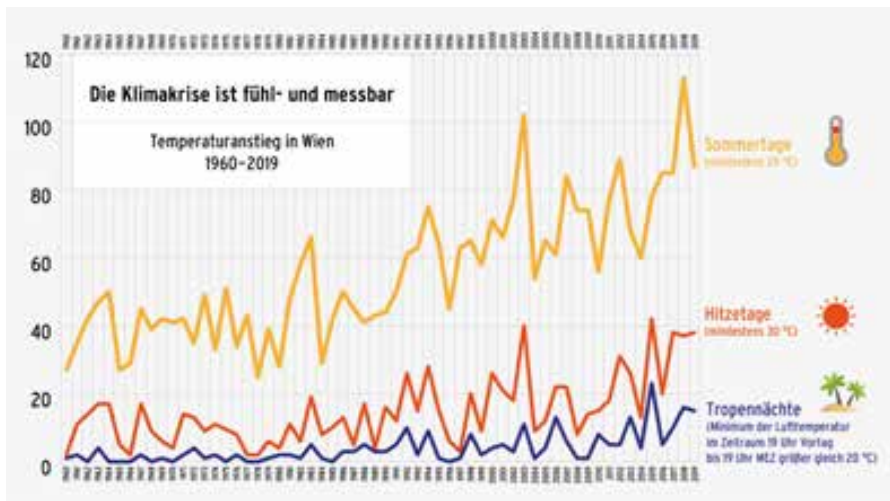
Zur besonderen Belastung für die Gesundheit werden Hitzetage. Besonders dann, wenn diese gehäuft auftreten oder in ihrer Intensität zunehmen. Die Wetterdaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) belegen diese Entwicklung und zeigen eine **Zunahme von Temperaturextremen**. So gab es beispielsweise im Jahr 2018 je nach Stadt zwei- bis dreimal so viele Hit-

Die Klimakrise und ihre Folgen für die ArbeitnehmerInnen

1

zeta (mindestens 30 °C) wie in einem durchschnittlichen Jahr. Die Temperaturaufzeichnungen belegen den Anstieg der Sommertage (mindestens 25 °C) und die steigende Anzahl der Hitzetage.

Die Nächte, in denen die Temperaturen nicht unter 20 °C sinken, nennt man **Tropennächte**. Diese nehmen grundsätzlich, vor allem aber im dicht verbauten städtischen Bereich, zu. Zur Belastung werden hohe Temperaturen auch in der Nacht, weil dadurch der Schlaf gestört und die notwendige Erholung verringert wird. Die Wetterdaten (siehe folgende Grafik) belegen diese Veränderung über die letzten Jahrzehnte und zeigen den teils massiven Anstieg von Sommertagen, Hitzetagen und Tropennächten in den letzten Jahren.



AK Grafik: Entwicklung der Sommer- und Hitzetage sowie der Tropennächte (Messstelle Hohe Warte Wien, ZAMG)

Top-Gefahr Hitze am Arbeitsplatz

In den letzten Jahrzehnten war die Belastung durch Hitze bei der Arbeit in Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheit nur ein Randthema. Weiters wird „Arbeiten bei Hitze“ auch immer wieder mit „Hitzearbeit“ verwechselt. Bei Hitzearbeit handelt es sich in Österreich jedoch um Arbeiten, wo Hitze durch das Arbeitsverfahren entsteht, beispielsweise am Hochofen. Bei der Arbeit im Freien wurde bisher vor allem von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) die Prävention von Hautkrebs, welcher durch die UV-Strahlung verursacht wird, schwerpunktmäßig thematisiert. Hierzu sind verschiedenste Informationen unter dem Begriff **„UV-Schutz – Sonne ohne Schattenseiten“** (Merkblätter, Folder, Studien, Plakate, Sonnenscheibe uvm.) unter www.auva.at/gesundehaut abrufbar.

Die Akutauswirkungen (Hitzeerkrankungen wie bspw. Sonnenstich und Hitzschlag) wurden hingegen bisher kaum als Gefahr erkannt. Aufgrund einiger Todesfälle, vor allem auf Baustellen, und des spürbaren Anstiegs der Temperaturen entsteht in betroffenen Branchen langsam ein Bewusstsein bezüglich dieser Gefahren. Eine Breitenwirkung bekommt die Thematik, weil immer mehr Personen selbst am Arbeitsplatz durch die gestiegenen Temperaturen belastet werden. Viele **Arbeitsplätze**, in Arbeitsräumen oder in Fahrerkabinen, werden aufgrund fehlender Dämmung oder **ohne Klimatisierung zu Hitzepolen**. Hier werden immer wieder über viele Stunden Temperaturen von über 40 °C und mehr erreicht. Diese Temperaturen gefährden die Gesundheit aller ArbeitnehmerInnen, aber besonders jene von Risikogruppen.

Bestätigt werden diese spürbaren Entwicklungen durch Berichte von Klimafor-scherInnen, welche die Gefahren durch Hitze als die stärksten und breitenwirk-samsten, globalen Gesundheitsfolgen des Klimawandels einstufen. Im Priorität-tenranking der nationalen und internationalen ExpertInnen wird „Hitze“ des-halb mittlerweile als das **Top-Problem in Bezug auf die Klimafolgen** eingestuft.

1 Die Klimakrise und ihre Folgen für die ArbeitnehmerInnen

Wenn Hitzerekorde von Jahr zu Jahr gebrochen werden (2019: Paris 42 °C, Österreich, Deutschland, Belgien und Niederlande über 40 °C), dann sollte das jenen, die sich mit Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beschäftigen, zu denken geben.



Grafik: APCC Special Report Gesundheit, Demografie und Klimawandel; 2018

Brennpunkt Arbeitsplatz

Aufgrund der Brisanz braucht es schon jetzt mehr Aufmerksamkeit für die Gesundheitsrisiken durch Hitze am Arbeitsplatz und vor allem klare Regeln zum Schutz der betroffenen Personen- und Berufsgruppen. Die bisherigen Regelungen wurden teilweise vor Jahrzehnten geschaffen, als die derzeitigen Hitzebelastungen nicht vorhanden und nicht absehbar waren. Auf betrieblicher Ebene wird das Thema Schutz vor zu viel Sonne/Hitze bislang kaum als Verpflichtung wahrgenommen. Verschiedene Kampagnen, die seit vielen Jahren laufen und nur auf Bewusstseinsbildung setzen, etwa im Bereich der Hautkrebsprävention, zeigen bislang daher zu wenig Wirkung.

Vonseiten einiger Ministerien wurden bereits verschiedene Schutzkonzepte wie beispielsweise „Hitzeschutzpläne zum Schutz der Bevölkerung“ vor den Auswirkungen des Klimawandels erarbeitet. Aufgrund dieser Empfehlungen sollen Risikogruppen (Ältere, Kinder, Kranke usw.) bei Extremereignissen wie lange andauernde Hitzewellen geschützt werden.

Das **„Setting Arbeitsplatz“**, wo sich die am stärksten exponierten Personengruppen befinden, findet sich in diesen Plänen bislang jedoch nicht. Doch gerade hier, wo besonders bei Outdoor-Arbeiten in den Sommermonaten ganz besonders intensiv (körperlich belastend) und lange gearbeitet wird, steigt mit der Hitze auch das Risiko, von akuten oder langfristigen gesundheitlichen Folgen durch die bereits vorhandene und weiter ansteigende Hitzeeinwirkung. Bestehende gesetzliche Regelungen müssen daher rasch angepasst oder konkretisiert, weitere müssen neu geschaffen werden, um einen zeitgemäßen und ausreichenden Schutz der ArbeitnehmerInnen zu erreichen.

Gesundheitliche 2 Auswirkungen von Hitze

Der Körper des Menschen versucht, die Temperatur im Inneren des Körpers weitgehend konstant auf ca. 37 °C (Körperkerntemperatur) zu halten. Dieses Kühlsystem des Menschen ist überlebensnotwendig, denn eine Körperkerntemperatur ab ca. 42 °C ist tödlich.

Beim Arbeiten im Freien kann eine Kombination aus hohen Temperaturen, wenig Wind, d. h. geringer Luftgeschwindigkeit, hoher Luftfeuchtigkeit, eventuell dem Tragen einer Schutzausrüstung und langer Arbeitszeit den Tod bedeuten (siehe Beispiel Kranfahrer).



Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze

Welche Mechanismen laufen in unserem Körper ab, wenn wir Hitze ausgesetzt sind? Die im Körperinneren gebildete Wärme gelangt durch Transport des Blutes zur Haut und wird dort an die Umgebung abgegeben. Um diese überschüssige Wärme abzuleiten, weiten sich die Gefäße, die Durchblutung der Haut nimmt zu, Hände und Füße werden warm, und der Kopf läuft rot an.

Wenn dieser Mechanismus nicht ausreicht, werden zusätzlich die Schweißdrüsen zur vermehrten Schweißbildung angeregt. Das **Schwitzen reguliert die Körpertemperatur**, denn Schweiß kühlt die Haut, wenn er verdunstet. Ist die Luft jedoch besonders feucht, geraten wir zwar ins Schwitzen, aber der Schweiß trocknet langsamer, und die Verdunstungskälte ist geringer.

→ Unter Extrembedingungen können wir auf diese Art bis zu zwei Liter Schweiß pro Stunde abgeben.

Mit dem Schweiß werden auch Salze ausgeschieden. Durch ausreichendes Trinken und ausgewogene Ernährung muss der **Salzverlust** wieder ausgeglichen werden. Das Tragen von besonders enger und nicht luftdurchlässiger Kleidung behindert die Verdunstung des Schweißes, wobei der Körper Flüssigkeit verliert, ohne einen Kühlungseffekt zu erhalten. Deshalb ist es besonders wichtig, bei Hitze möglichst atmungsaktive und leichte Kleidung zu tragen, die den Wärmeaustausch nicht unnötig erschwert.

Wie gut unser körperliches Kühlsystem arbeiten kann, hängt von den klimatischen Umgebungsbedingungen ab. Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftgeschwindigkeit und Wärmestrahlung spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Schwere der körperlichen Arbeit und die Dauer der Arbeit beeinflussen ebenso die Wärmeproduktion des Körpers. Und zusätzlich beeinflusst die Bekleidung, wie bereits erwähnt, den Wärmeaustausch der Haut mit der Umgebung.

→ Wenn die im Körper entstehende Wärme nicht mehr in ausreichendem Ausmaß an die Umgebung abgegeben werden kann, d. h. wenn das menschliche Kühlsystem versagt und die Körpertemperatur ansteigt, kann dies zu Gesundheitsschäden führen.

Dies trifft bei gesunden Menschen zu, aber besonders auch bei ArbeitnehmerInnen mit Vorerkrankungen wie Herz-Kreislaufkrankungen, Adipositas, neurologische Erkrankungen, Asthma, COPD, Hauterkrankungen usw. Auch für ältere ArbeitnehmerInnen ist diese körperliche Anpassungsleistung an Hitze sehr viel schwieriger zu erbringen.

Auswirkungen von Hitze auf die Arbeitsleistung

Bei Hitze arbeitet das menschliche Kühlsystem auf Hochtouren, es leistet Schwerarbeit. Das belastet besonders das Herz-Kreislaufsystem. Die psychische und physische Leistungsfähigkeit ist dadurch herabgesetzt. Die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit sowie die Aufmerksamkeit von ArbeitnehmerInnen sinkt ab, während die Belastung durch Hitze für den Organismus steigt. Diese Kombination führt zu mehr Unfällen, wie die Unfallstatistik der AUVA zeigt. Bei Arbeiten im Freien – überwiegend am Bau – sind die höchsten Unfallraten in den Monaten Juli und August zu verzeichnen. Mangelnde Konzentration und Müdigkeit führen auch zu mehr Verkehrsunfällen im Ortsgebiet.

Hitzeerkrankungen erkennen und Erste-Hilfe leisten¹

Auch in einem überwärmten Büroraum können gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen wie Hitzeerschöpfung oder Hitzekollaps auftreten. Deren Anzeichen sollten rechtzeitig erkannt und Sofortmaßnahmen eingeleitet werden.

- » **Hitzeerschöpfung** ist die Reaktion des Körpers auf einen übermäßigen Verlust von Wasser und Salzen, die im Schweiß enthalten sind. Werden diese Verluste nicht ausgeglichen, so kann es zu Symptomen wie Schwäche, blassgrauer feuchtwarmer Haut, Muskelkrämpfen, Übelkeit und Schwindel, Verwirrtheit, Fieber, Kreislaufkollaps oder Bewusstlosigkeit kommen. Die Hitzeerschöpfung ist eine Vorstufe des **Hitzschlags**.
- » Ein **Hitzekollaps**, ausgelöst durch einen Kreislaufkollaps, ist eine Teilreaktion der Hitzeerschöpfung. Er wird durch eine vermehrte Durchblutung der Haut, damit bei anhaltender Hitze Wärme abgegeben werden kann, und eine damit verbundene kritische Blutdrucksenkung hervorgerufen. Dabei wird die Hirndurchblutung so vermindert, dass es zu kurzfristiger Bewusstlosigkeit und zum Kollaps kommen kann.
- » Bei einem **Hitzschlag** versagt unsere körperliche Kühlfunktion, und die Schweißproduktion versiegt. Es kommt zu einer Überwärmung des gesam-

¹ Angelehnt an www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Physikalische-Faktoren-und-Arbeitsumgebung/Klima-am-Arbeitsplatz/Sommertipps.html (zuletzt aufgerufen am 7.4.2020)

ten Körpers mit einer Körpertemperatur von 40-°C-Fieber oder mehr. Symptome: Haut ist trocken, gerötet und heiß, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Orientierungslosigkeit, schneller Herzschlag, schnelle Atmung, im Endstadium Bewusstlosigkeit.

- In jedem Fall gilt: Ein Hitzschlag ist ein **akuter Notfall**, der schnell lebensbedrohlich werden kann! Rasche Hilfe ist das Um und Auf.
- » Ein **Sonnenstich** bei Arbeiten im Freien wird durch lang andauernde direkte Einwirkung der Sonnenstrahlung auf Kopf und Nacken ausgelöst. Dadurch kommt es zu einer Erweiterung der Blutgefäße im betroffenen Bereich der Hirnhäute. Die Folge kann eine Gehirnschwellung sein. Ausgelöst wird der Sonnenstich durch die Wärmestrahlung der Sonne. Symptome: Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Kopf- und Nackenschmerzen.
- ArbeitnehmerInnen, die im Freien arbeiten, sind besonders gefährdet, einen Sonnenstich bzw. im Extremfall einen Hitzschlag zu erleiden.

Internationale Erfahrungen und Studien aus Ländern mit höheren Temperaturen bestätigen, dass ArbeitnehmerInnen im Freien, welche körperlich belastende Tätigkeiten verrichten, besonders gefährdet sind. Vor allem dann, wenn sie halb- oder undurchlässige Schutzkleidung oder persönliche Schutzausrüstung tragen müssen. Diese behindert den Wärmeaustausch durch Verdunstung erheblich. Körperliche Arbeit und hohe Umgebungstemperaturen können zu **Hyperthermie** führen, die als Anstieg der Kerntemperatur über den normalen Ruhebereich definiert ist. Es handelt sich um einen anhaltenden Anstieg der Körpertemperatur und resultiert in einer Hitzeerkrankung, die durch die Arbeit in heißen Umgebungen verursacht wird.

Auszugehen ist davon, dass die potenziellen Auswirkungen der Hitzeexposition am Arbeitsplatz aufgrund der fehlenden Erfassung von Hitzeerkrankungen in den betroffenen Ländern sicherlich großzügig unterschätzt werden. Jedoch häufen sich dort mittlerweile immer öfter verschiedene Hitzeerkrankungen wie etwa eine **chronische Nierenerkrankung**. Die wahrscheinlichsten Gründe für die Entwicklung dieser Erkrankung sind, dass die betroffenen Personen im heißen Klima besonders hart arbeiten und daher zwangsläufig unter Hitzestress stehen. Dies führt zu einem Anstieg der Körpertemperatur und einer chronischen Dehydration.

Gesundheitliche

2 Auswirkungen von Hitze

Hitzestress ist die Folge einer ungewöhnlich erhöhten Wärmespeicherung des Körpers, die auf das Ungleichgewicht zwischen Wärmegewinn und -verlust zurückzuführen ist, und kann zu einer Reihe von Krankheitsbildern führen, die häufig einfach als „**hitzebedingte Erkrankungen**“ definiert und betitelt werden. Wie sich diese Hitzeerkrankungen in Europa entwickeln, bleibt abzuwarten. Fakt ist, dass in Europa Jahr für Jahr neue Hitzerekorde erzielt werden, und die ArbeitnehmerInnen bekommen das am Arbeitsplatz hautnah zu spüren. In der Praxis kann es auch zu einer Kombination dieser Hitzeerkrankungen kommen. Wichtig zu wissen ist auch noch, dass sich die Symptome rasch verschlechtern können. Hitzeerkrankungen stellen jedenfalls ein medizinisches Akutproblem dar. Im Zweifelsfall sollte immer die Rettung gerufen werden.

→ Grundsätzliche Verhaltensmaßnahmen – Rettungskette einhalten

Im Fall einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Erkrankung durch Hitze sind Erste-Hilfe-Maßnahmen besonders wichtig, vielleicht auch überlebenswichtig.

Die Reihenfolge dieser Vorgänge zur Hilfeleistung wird unter dem Stichwort Rettungskette² zusammengefasst.

Rettungskette

Verschaffen Sie sich einen Überblick und setzen Sie lebensrettende Sofortmaßnahmen, wie

- » Betroffene/n an einen schattigen, kühlen Ort bringen und Ruhe bewahren,
- » portionsweise kühle, elektrolythaltige, nichtalkoholische Getränke geben, sofern die Person bei Bewusstsein ist,
- » kühlende Umschläge, Frischluft zuführen, ggf. Dusche oder Bäder,
- » leichte und bequeme Kleidung bzw. überflüssige Kleidung ablegen.

2 Angelehnt an www.alle-achtung.at/news/a/detail/News/die-rettungskette.html
(zuletzt aufgerufen am 7.4.2020)

Wenn Menschen verwirrt und nicht ansprechbar sind oder erbrechen, auch bei einer Verschlimmerung der Symptome, wählen Sie so früh wie möglich den Notruf – **144 für die Rettung, 112 für den Euronotruf** –, antworten Sie auf die Fragen und handeln Sie nach den Anweisungen. Die geschulten HelferInnen am Telefon unterstützen Sie bei den nächsten Schritten. Legen Sie erst auf, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Leisten Sie **Erste-Hilfe-Maßnahmen** bis zum Eintreffen des Rettungspersonals – in kühler Umgebung bequeme Lagerung bzw. bei Bewusstlosigkeit in stabiler Seitenlage, Beatmung usw.

Informieren Sie das Rettungspersonal bei Eintreffen kurz über die aktuelle Situation.

Die erkrankte Person wird durch ärztliche Sofortmaßnahmen, in einer Ambulanz, im Krankenhaus, bei einem niedergelassenen Arzt/Ärztin usw. weiterversorgt.

3 Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen

Zu den bereits bestehenden Belastungen am Arbeitsplatz wie überlangen Arbeitszeiten, steigendem Zeitdruck, Arbeitsverdichtung, schwere körperliche Arbeit usw. kommt immer öfter die **Einwirkung belastender Hitze** hinzu. Es stellt sich auf betrieblicher Ebene immer öfter die Frage, wo hier die Grenzen der Zumutbarkeit liegen. Gerade in der Praxis ist offensichtlich, dass es zunehmend Handlungsbedarf gibt, um die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen zu schützen. Folgende **Fragen** stellen sich für im ArbeitnehmerInnenschutz tätige oder verantwortliche Personen (Vorgesetzte, Präventivfachkräfte, Sicherheitsvertrauenspersonen, Betriebsräte) regelmäßig:

- » Wie sieht die aktuelle Situation am Brennpunkt Arbeitsplatz in Österreich aus und wie heiß wird es tatsächlich an vielen Arbeitsplätzen?
- » Welche Schutzmaßnahmen gelten nun konkret für ArbeitnehmerInnen, wenn diese acht, zehn oder gar zwölf Stunden an Hitzetagen oder während längerer Hitzeperioden arbeiten müssen?
- » An welchen Arbeitsplätzen (Tätigkeiten und Arbeitsumgebung) wird es aufgrund der Sonnenstrahlung besonders heiß und welche Berufsgruppen sind besonders gefährdet, einen kurz- oder langfristigen Schaden davonzutragen?

Zum derzeitigen Zeitpunkt müssen die Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen) meist auf betrieblicher Ebene Empfehlungen abgeben. Während Sicherheitsfachkräfte meist die Messung der realen Temperaturen an den Arbeitsplätzen übernehmen, liegt es an den ArbeitsmedizinerInnen, die gesundheitlichen Auswirkungen zu bewerten. Im Idealfall werden dann von beiden gemeinsam Schutzmaßnahmen für den Arbeitgeber erarbeitet, welcher diese in weiterer Folge umsetzt. Da **gesetzliche Vorgaben** zu Schutzmaßnahmen oder **Temperaturobergrenzen**, die zu einer Arbeitsbeendigung führen, **fehlen**, fallen Entscheidungen zu Schutzmaßnahmen von Betrieb zu Betrieb oftmals sehr unterschiedlich aus.

Klar ist, dass hohe Temperaturen spürbar die Arbeitsbedingungen beeinflussen und Betroffene massiv belasten. Weitere Faktoren stellen hier die körperliche Belastung, die Arbeitsdauer und gesundheitliche Beeinträchtigungen dar. Die gesundheitlichen Folgen von übermäßiger Hitze und intensiver UV-Strahlung werden jedoch nach wie vor unterschätzt. Häufig auch von den Betroffenen

selbst. Solange hier beispielsweise die Vorsorgeuntersuchungen und die Anerkennung als Berufskrankheit in Bezug auf Hautkrebs fehlen, wird die Prävention nicht zu greifen beginnen. Nicht zuletzt nimmt die Unfallgefahr bei hohen Temperaturen auch zu, da Leistungsfähigkeit und Konzentration abnehmen. Bei hohen Temperaturen leidet nicht nur das Wohlbefinden, es kann auch die Gesundheit akut oder langfristig gefährdet werden (siehe Kapitel „Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze“).

Internationale Studien aus heißeren Regionen (USA, Brasilien) zeigen, welche Erkrankungen in Zukunft bei uns auftreten könnten. So zeigt sich, dass bei schweren körperlichen Arbeiten unter großer Hitzeeinwirkung verschiedenste Erkrankungen begünstigt oder ausgelöst werden. Darunter fallen etwa **Erkrankungen der Nieren** aufgrund von chronischer Dehydration. Jahr für Jahr werden in Europa neue Hitzerekorde aufgestellt (40-Grad-Marke in Österreich, 2019), über die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und vor allem auf ArbeitnehmerInnen wird noch wenig geforscht. Offensichtlich ist aber auch der Bedarf an aktuellen wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen in Europa, in Bezug auf die bereits vorhandenen, gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze auf ArbeitnehmerInnen.

Zu heiß zum Arbeiten?

Ein gesetzliches Recht auf „Hitzefrei“ ab dem Erreichen einer bestimmten Temperatur gibt es in Österreich derzeit nicht. Die Erfahrungen von Arbeiterkammern und Gewerkschaft zeigen, dass selbst Maßnahmen zur Absenkung der Temperatur derzeit in den meisten Fällen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage unterlassen werden.

Ein erster Schritt in Richtung „Hitzefrei“ wurde mit dem **Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz** für die besonders anstrengende, körperliche Arbeit am Bau geschaffen. Anhand der dort festgelegten Schlechtwetterkriterien können ArbeitgeberInnen auf Baustellen ab Temperaturen von mehr als 32,5 °C die Arbeit einstellen lassen. Für die Feststellung der Temperatur wird die nächstgelegene Messstelle (ZAMG) herangezogen. Da es sich bei diesen Werten um Schattenmessungen handelt, ist zu bedenken, dass die reale Temperatur auf der

3 Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen

Baustelle üblicherweise weit höher liegt und auch schon unter dieser Temperaturgrenze Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Wirksame Schutzmaßnahmen für Outdoor-WorkerInnen vor Hitze und vor den langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen sind derzeit kaum oder nur teilweise vorhanden. Auch fehlt es in vielen Branchen oder an besonders ausgesetzten Arbeitsplätzen immer noch an systematischen Messungen (Messreihen), um die Grundlage für eine fachliche Diskussion zu schaffen. Präventivfachkräfte sind oftmals auf sich alleine gestellt. Vor allem, wenn es um die umzusetzenden Maßnahmen geht, da die konkreten Temperaturobergrenzen, die Maßnahmen einfordern würden, fehlen. In den meisten Fällen fehlt es an konkreten Messungen am Arbeitsplatz, wodurch die bestehenden und spürbaren Probleme erst gar nicht thematisiert und schon gar nicht fachlich abgehandelt werden. Üblicherweise wird dann an die ArbeitnehmerInnen appelliert, auf der individuellen Ebene Maßnahmen zu setzen, wie beispielsweise mehr zu trinken oder die Pausen im Schatten zu verbringen.

Gerade an Arbeitsplätzen, wo immer öfter Extremtemperaturen auftreten, fehlt es immer noch an konkreten, systematischen Schutzmaßnahmen (siehe TOP-Prinzip). Gerade hier würden konkrete Evaluierungsergebnisse mit entsprechenden Präventionszielen bis hin zu Erste-Hilfe-Maßnahmen Leben retten.

Veraltete gesetzliche Regelungen schützen nicht vor neuen Gefahren

Mittlerweile erreicht die Hitzebelastung immer mehr Berufsgruppen und eine steigende Anzahl an ArbeitnehmerInnen. Immer öfter kommt es in Arbeitsstätten zu massiver Hitzebelastung und bisher unbekannt hohen Temperaturen. Arbeitsräume in Arbeitsstätten (Produktionshallen bis Büros) mit 40 °C, und Arbeitsplätze im Freien mit Realtemperaturen im Bereich von 50 °C sind keine Seltenheit mehr. Zu beachten ist bei der Diskussion um Hitze, dass meist von den Temperaturen im Schatten gesprochen wird. Im Regelfall auch dann, wenn es sich um offizielle Temperaturmessungen von Messstellen handelt. Diese werden etwa bei den Schlechtwetterkriterien am Bau herangezogen. Die Realtemperaturen sind dann jene Temperaturen, denen ArbeitnehmerInnen dann am Arbeitsplatz wirklich ausgesetzt sind, möglicherweise auch in der direkten Sonne oder

auf einem heißen, reflektierenden Blechdach. Diese Extremtemperaturen belasten und gefährden die Gesundheit von immer mehr ArbeitnehmerInnen. Kollektive Schutzmaßnahmen vor der Hitzeeinwirkung oder zumindest temperatur-senkende Vorkehrungen lassen in den meisten Fällen auf sich warten.

Als besonders hitzeexponiert haben sich Arbeitsplätze in selbstfahrenden Arbeitsmitteln oder in Fahrzeugen bzw. Krankabinnen herausgestellt, wenn diese unklimatisiert ausgeführt betrieben werden. Aufgrund ihres geringen Raumvolumens, der verhältnismäßig großen Glas- und Fensterflächen und der direkten Sonnenexposition erhitzen sich diese Bereiche mit den dort liegenden Arbeitsplätzen besonders rasch und extrem.

Das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)** verpflichtet ArbeitgeberInnen, allgemein für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu sorgen. Im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung sind dabei auch die von Hitze ausgehenden Gefahren zu bewerten. Dazu gehören die Messung der Temperatur, die arbeitsmedizinische Bewertung und die Ableitung von Schutzmaßnahmen. Bei den Schutzmaßnahmen sind kollektiv wirkende jenen, die individuell wirken, vorzuziehen. Das TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, persönlich) ist ebenfalls in dieser Reihenfolge zu beachten.

Das TOP-Prinzip bei Hitzeschutzmaßnahmen

→ Technisch:

- » Beschattung von Arbeitsplätzen im Freien (mobile Sonnensegel, Schirme, Zelte usw.)
- » Maßnahmen setzen, welche die Hitze draußen halten – bei Arbeitsräumen Gebäudedämmung, Fassadenbegrünung, Rollläden, Jalousien, Vordächer, reflektierende Folien an Glasflächen usw. anbringen
- » Betrieb der mechanischen Lüftung auch während der Nacht- und Morgenstunden (Nachtauskühlung)
- » ArbeitnehmerInnen an ihren Arbeitsplätzen vor direkter Sonneneinstrahlung schützen (bspw. durch Jalousien)
- » Klimatisierung bei besonders exponierten Arbeitsplätzen (Fahrerkabinnen, Führerstände, Krankabinnen usw.)

3 Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen

→ Organisatorisch:

- » Mittagssonne bei Tätigkeiten im Freien meiden – Arbeiten in diesem Zeitraum nach innen verlegen;
- » organisatorische Lüftungsmaßnahmen wie Durchlüftung morgens, abends und nachts;
- » Arbeitszeiten ändern (Morgenstunden nutzen), begrenzen oder verkürzen;
- » zusätzliche Entwärmungspausen vorsehen;
- » Arbeiten bei zu viel Hitze einstellen (bei Bauarbeiten: ab mehr als 32,5 °C möglich – BUAK Schlechtwetterkriterien);
- » Erste-Hilfe-Unterweisung zu Hitzeerkrankungen (erkennen, Maßnahmen setzen, Rettungskette in Gang setzen);
- » Bekleidungsvorschriften in Innenräumen aufheben oder ändern;
- » schwere körperliche Tätigkeiten begrenzen (v.a. bei Ozonalarm) oder in die Randarbeitszeiten verlegen, zusätzliche Pausen vorsehen.

→ Persönlich:

- » Sonnenschutzmaßnahmen anwenden (körperbedeckende Bekleidung mit UV-Schutzfaktor, UV-Schutzbrille, Nackenschutz bei der Kopfbedeckung unbedingt anbringen, ausreichend und regelmäßig UV-Schutzcreme auftragen, Handschuhe zum Schutz vor heißen Materialien verwenden usw.);
- » ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen.

Mehrere Durchführungsverordnungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes behandeln das Thema Hitze, jedoch fehlen konkrete Detailregelungen mit Temperaturobergrenzen (siehe Kapitel „Die aktuelle Gesetzeslage“). Daher braucht es in Zeiten der Klimakrise rasch praxistaugliche und zeitgemäße gesetzliche Regelungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Sonnenstich, Hitzeschlag, Sonnenbrand und Hautkrebs. Die Schaffung von „klimafitten Arbeitsplätzen“ ist als Teilaspekt der Klimakrise und zum Schutz der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen rasch anzugehen.

10 TIPPS ZUM SCHUTZ VOR HITZE AM ARBEITSPLATZ




TECHNISCH

- Arbeitsplatz beschatten (mobile Sonnensegel, Schirme, Zelte)
- Hitze draußen halten (zeitgemäße Dämmung von Innenräumen)
- Kühlen (tümlich kleine Arbeitsplätze wie Fahrerkabinen)



ORGANISATORISCH

- Arbeitszeiten anpassen/kürzen (Morgenstunden nutzen, Gleitzeit)
- Entwärmungspausen planen (mehr und längere Pausen)
- Tätigkeiten anpassen (schwere körperliche Tätigkeiten beschränken)
- Erste Hilfe bei Hitzeerkrankungen organisieren (Maßnahmen, Rettungskette)



PERSÖNLICH

- Schutzausrüstung verwenden (UV-Schutzbrille, Bekleidung, Sonnencreme usw.)
- Ausreichend trinken und Pausen zur Erholung machen (vor allem bei schweren körperlichen Arbeiten)
- Gesundheit beachten (vorbelastete oder besonders schutzbedürftige Personen)

Quelle: A1 Wien

4 Hitze am Arbeitsplatz

Hitze und UV-Strahlung – die 4 Themenfelder

- **Hitze in Arbeitsstätten (Arbeitsräumen)**
(Abkühlung bzw. Möglichkeiten zur Klimatisierung)
- **Arbeiten im Freien bei Hitze**
(Schutz vor Sonnenstich, Hitzeschlag und Kollaps durch Beschattung und andere Maßnahmen)
- **Hitze in Fahrerkabinen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln**
(besonders hitzeexponierte Arbeitsplätze auf engem Raum)
- **Langfristige Auswirkungen von UV-Strahlung auf die Gesundheit**
(Möglichkeiten der Hautkrebsprävention und Nachsorge)

HITZE UND UV-STRALUNG AM ARBEITSPLATZ



Grafik: AK Wien

1. Hitze in Arbeitsstätten (Arbeitsräumen)

Hohe Temperaturen am Arbeitsplatz wirken sich negativ auf die Leistungsfähigkeit, die Konzentration und das Wohlbefinden aus und können auch die Gesundheit gefährden. Dies ist unabhängig davon, ob körperliche Tätigkeiten, wie Ar-

beiten in Produktionsräumen, oder geistige Arbeiten, wie die konzentrierte Eingabe von Daten, durchgeführt werden.

Auch an Arbeitsplätzen in Innenräumen wie Küchen, Büros, Produktionshallen, Werkstätten und Spitälern sind aufgrund der teils durch Hitze stark reduzierten Konzentrationsfähigkeit bereits viele Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit gegeben.

Im Temperaturbereich von 26 °C bis 35 °C reagiert der menschliche Körper mit vermehrter Schweißabgabe zur Regulierung der Körperkerntemperatur. Dabei ist das Herz-Kreislaufsystem derart stark beansprucht, dass die Leistungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen beeinträchtigt ist. Aus physiologischer Sicht sind deshalb maximal 25 °C anzustreben. Als absolute Obergrenze der Raumtemperatur sind 30 °C anzusehen.

Ab wann eine Hitzebelastung den menschlichen Organismus besonders belastet, hat der Gesetzgeber schon im **Nachtschwerarbeitsgesetz** (NSchG) in Artikel VII Abs. 2 Z 2 festgelegt. Demnach liegt besonders belastende Hitze für den Organismus vor, wenn bei mehr als der Hälfte der Arbeitszeit 30 °C und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde der Klimazustand wirkungsgleich oder ungünstiger ist. Das entspricht übrigens einer Effektivtemperatur von 25,3 °C nach Yaglou (vgl. ÖNORM A 8070 „Klima am Arbeitsplatz und in der Arbeitsumgebung; Klimaermittlung, Grundlagen“ vom 1.2.1982).

In Arbeitsräumen gilt zum Raumklima während der warmen Jahreszeit der § 28 Abs. 2 **Arbeitsstättenverordnung** (AStV):



„In der warmen Jahreszeit ist dafür zu sorgen, dass bei Vorhandensein einer Klima- oder Lüftungsanlage die Lufttemperatur von 25 °C möglichst nicht überschritten wird. Wenn es die Klima- oder Lüftungsanlage nicht gibt, müssen sonstige Maßnahmen ausgeschöpft werden, um nach Möglichkeit eine Temperaturabsenkung zu erreichen.“

Diese Regelung hat sich in Hitzeperioden besonders für Arbeitsstätten ohne Klimaanlage als völlig unzureichend erwiesen, denn diese Regelung schreibt bislang keine verpflichtenden Maßnahmen für den Arbeitgeber vor, wenn die Raumtemperatur 25 °C überschreitet.

4 Hitze am Arbeitsplatz

In der Beratung nahmen Beschwerden über unerträgliche Hitze in Arbeitsräumen deutlich zu. Uns wurde davon berichtet, dass die ArbeitgeberInnen in der Regel keine Arbeitserleichterungen vorsahen und auch keinerlei Maßnahmen in Richtung erträglichere Raumtemperaturen trafen.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei vielen jüngeren Bauten der Anteil der Fensterflächen an der gesamten Fassadenfläche sehr hoch und wegen der Leichtbauweise die Wärmekapazität der Wände gering ist. Das **Hauptproblem sind die großen Fensterflächen**, die meistens eine größere Wärmeleitfähigkeit haben als die Wände. Daher sind im Winter die Fensterflächen kälter als die Außenwände und bei sommerlicher Hitze wärmer. Die über diese Fensterflächen ab- oder einstrahlende mit dem Sonnenschein wechselnde Wärme führt nicht nur zu relativ raschen Änderungen der Lufttemperatur im Raum, sondern auch zu zeitlichen und örtlichen Unterschieden in der Oberflächentemperatur der Raumumkleidung, der Strahlungstemperatur. Die **geringe Wärmekapazität der Wände** begünstigt räumliche und zeitliche Schwankungen der Strahlungstemperatur und der Lufttemperatur (vgl. „Klima in Bürogebäuden“, Schriftenreihe Prävention, SP 2.9/1, Hrsg: VBG, September 1997).

Im Sinne des Standes der Technik, der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene sowie der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse an den jüngsten Klimaentwicklungen und Klimavorhersagen sind die Schutzgesetze dementsprechend anzupassen.

Deutschland hat bereits im Jahr 2010 neue und mittlerweile bewährte Schutzmaßnahmen gegen (unerträglich) hohe Raumtemperaturen eingeführt. Die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“, ASR A3.5, Raumtemperatur (Ausgabe: Juni 2010, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 474) sehen einen Stufenplan geeigneter Maßnahmen gegen unerträgliche Hitze vor.



Beispiel: Maßnahmen gegen sommerliche Hitze in einem Friseursalon

Herr Aslan arbeitet als Friseur. Wie in anderen Friseursalons, die schon lange als solche genutzt werden, gibt es weder eine Klima- noch eine Lüftungsanlage.

Warmes und heißes Wasser, Trockenhauben, Haarföhne, Lockenstab und Ähnliches erhöhen die bereits hohen Temperaturen im Sommer noch zusätzlich. Erschwerend zu den heißen Arbeitsmitteln kommt hinzu, dass er und seine KollegInnen einer hohen Luftfeuchtigkeit ausgesetzt sind. Welche Maßnahmen haben geholfen, die Temperaturen während der Hitzeperioden abzusenken?

Herr Aslan wäscht die Haare der Kundschaft mit kühlerem Wasser, sofern diese das als angenehm empfinden. Als Haarföhne kommen nur mehr jene zum Einsatz, die auch über eine Cool-Funktion verfügen, die nicht mit warmer, sondern mit kühler Luft die Haare trocknen. Ventilatoren im Geschäft werden nicht verwendet, einerseits wegen der Stolpergefahr, andererseits weil es die abgeschnittenen Haare zu sehr im Raum verwirbelt. Die Trockenhaube kommt in einem anderen Raum zum Einsatz, in dem das Fenster zum Innenhof zeigt. Vom Innenhof kommt kühlere Luft durch das geöffnete Fenster in den Raum. Auch das ist eine Maßnahme, damit sich die Raumtemperatur nicht noch zusätzlich erwärmt.



Beispiel: Maßnahmen gegen sommerliche Hitze in einer Wäscherei

Frau Horak arbeitet in einer Wäscherei. Ihr und ihren Kolleginnen machen besonders die Hitze und die hohe Luftfeuchtigkeit im Sommer zu schaffen. Es gibt keine Klimaanlage, und die Lüftungsanlage reicht bei Sommerhitze nicht aus. Frau Horak hat als Sicherheitsvertrauensperson mit ihren KollegInnen über Abhilfemaßnahmen gesprochen, die die Arbeit in den heißen Sommermonaten leichter machen sollen. Mit diesen Verbesserungsvorschlägen ist sie an die Geschäftsführung herangetreten. Folgende Maßnahme wurden dann auch umgesetzt:

Einige KollegInnen fangen bereits außerhalb der Öffnungszeiten mit der Bügelarbeit an. In den frühen Morgenstunden ist es noch einigermaßen kühl, die Bügelarbeit ist da noch möglich. Im Laufe des Vormittags werden sämtliche Geräte, die nicht notwendigerweise in Betrieb sein müssen, abgeschaltet.

Es wurde ein handelsübliches Kühlgerät angeschafft, welches vor allem die Arbeit und den Aufenthalt im Kundenbereich um einiges angenehmer macht. Das Kühlgerät hat eine zusätzliche Entfeuchterfunktion, um die Luftfeuchtigkeit zu reduzieren. Es war anfangs nicht leicht, die Geschäftsführung von der Anschaffung des Kühlgeräts zu überzeugen. Erst als eine Kollegin wegen eines Kreislaufzusammenbruchs ins Krankenhaus gebracht werden musste, erkannte die Geschäftsführung die Notwendigkeit des Kaufs eines Kühlgeräts.

4 Hitze am Arbeitsplatz

2. Arbeiten im Freien bei Hitze

Die ansteigenden Temperaturen der letzten Jahre haben massive Auswirkungen auf die Gesundheit vieler ArbeitnehmerInnen. Ihnen macht die Hitze bei der Arbeit immer mehr zu schaffen, besonders wenn es sich um körperlich schwer arbeitende Berufsgruppen oder um gesundheitlich vorbelastete Personen handelt. Akute und langfristige Erkrankungen sowie Arbeitsunfälle aufgrund übermäßiger Hitze oder UV-Strahlung stellen vor allem bei Arbeiten im Freien eine besondere Gefahr dar.

Neben der Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit kann es bei fehlender Erholung und starkem Flüssigkeitsverlust durch Schwitzen zu Hitzekollaps, Hitzschlag oder sogar zum Tod durch Hitze kommen (siehe Kapitel „Gesundheitliche Auswirkungen“).

In den letzten Jahren gab es auch in Österreich immer wieder Todesfälle aufgrund der extremen **Hitzebelastung auf Baustellen**. Gerade in diesem Bereich herrschen immer öfter bedenkliche Temperaturen. Bei Arbeiten auf Dächern oder in Baugruben werden an Hitzetagen regelmäßig Real-Temperaturen von 40°C erreicht. An manchen Arbeitsplätzen wird sogar die 50 °C-Marke überschritten. Das liegt auch daran, dass Materialien, die verarbeitet werden, Wärme speichern und sich erhitzen oder die Sonnenstrahlung reflektieren. Arbeitsplätze, die sich in Gruben oder Senken befinden, erhitzen sich ebenfalls besonders, da in diesen Wannen die Luftzirkulation fehlt oder nur begrenzt stattfindet und sich dann die Wärme dort besonders staut. Diese besonders hitzeexponierten Arbeitsplätze bedürfen eines besonderen Augenmerks und auch eines entsprechend hohen Schutzniveaus (siehe Kapitel „Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen“).

Ein **gesetzliches Recht auf „Hitzefrei“** gibt es in Österreich derzeit nicht – auch nicht für die besonders betroffenen Outdoor-WorkerInnen. Jedoch wurde ein erster Schritt in Richtung „Hitzefrei“ für die besonders anstrengende, körperliche Arbeit am Bau geschaffen. Anhand des **Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes** und dessen Schlechtwetterkriterien können ArbeitgeberInnen auf Baustellen ab Temperaturen von mehr als 32,5 °C die Arbeit einstellen

lassen. Zu bedenken ist dabei, dass für die Feststellung der Temperatur die Schattenmessungen der nächstgelegenen (ZAMG-)Messstelle herangezogen wird. Da die reale Temperatur auf der Baustelle üblicherweise weit höher liegt, sind aber auch schon unter dieser Temperaturgrenze Schutzmaßnahmen notwendig.

Festzustellen ist, dass **wirksame Schutzmaßnahmen für Outdoor-WorkerInnen** vor Hitze und vor den langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen derzeit **kaum oder nur teilweise vorhanden** sind. Gerade an diesen Arbeitsplätzen, wo immer öfter Extremtemperaturen auftreten und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen gefährdet wird, fehlt es immer noch an konkreten, systematischen Schutzmaßnahmen. Auch in Hinblick auf die hier auftretenden Notfälle ist es umso wichtiger, dass rasch Hilfe geleistet werden kann. Dazu braucht es neben Schutzmaßnahmen auch Information und Unterweisung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in Zusammenhang mit hitzebedingten Erkrankungen. Ein gut aufgestellter ArbeitnehmerInnenschutz kann hier Leben retten.

3. Hitze in FahrerKabinen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln

Die Rekordsommer der letzten Jahre haben sichtbar gemacht, an welchen Arbeitsplätzen extreme Hitze herrscht. Besonders betroffen sind ArbeitnehmerInnen in nicht klimatisierten FahrerKabinen von Baggern, Kranen, LKW-Kabinen oder in Führerständen von Triebfahrzeugen bzw. Loks und Hubstaplern im Freien, die direkt der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verwendet für diese Arbeitsplätze den Begriff „**auswärtige Arbeitsstellen**“. Während für Arbeitsplätze in Arbeitsstätten die Arbeitsstätten-Verordnung (AStV) gilt, wurden für auswärtige Arbeitsstellen keine speziellen Bestimmungen per Verordnung geregelt. In diesem Fall gilt das ASchG auch auf auswärtigen Arbeitsstellen mit Ausnahme jener Bestimmungen, die Arbeitsstätten und Baustellen betreffen und sofern ihre Anwendung möglich ist. Der Arbeitgeber ist demnach verpflichtet, z. B. die Arbeitsplatzevaluierung in FahrerKabinen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln durchzuführen und Maßnahmen gegen Gesundheitsrisiken zu treffen.

4 Hitze am Arbeitsplatz

Hitze extrem – KranführerInnen am Limit

Der Todesfall eines Kranführers ging im Sommer 2018 durch die Medien. Auch deshalb, weil dieser erst am nächsten Morgen von den Kollegen entdeckt wurde. Die Problematik hitzeexponierter Arbeitsplätze wie in Krankabinnen ist seit längerem bekannt. Gleiches gilt für FahrerInnen sowie Führerstände in selbstfahrenden Arbeitsmitteln wie Loks oder Baggern.

Messungen als Basis für Schutzmaßnahmen

Um die realen Belastungen beurteilen zu können, wurden im Sommer 2019 Messungen von der AUVA durchgeführt. Ein Fachexperte hat erhoben, welche **Temperatur in einer Krankabine** entsteht, wenn im Außenbereich sommerliche Temperaturen herrschen. Nun steht fest, welchen Hitzeeinwirkungen KranführerInnen in nicht klimatisierten Kabinen ausgesetzt sind. Bedenklich ist, dass schon bei einer Außentemperatur von 30 °C Innentemperaturen von 46 °C erreicht werden. Die ÖNORM EN 13557 sieht zur Gestaltung von Kranen vor, dass für das Führerhaus eine maximale Temperatur von 30 °C gewährleistet sein soll.

LokführerInnen – Die Problematik bei Führerständen in Triebfahrzeugen im Eisenbahnbereich

Zwar sind die meisten „Führerstände von Triebfahrzeugen“, so die gesetzliche Bezeichnung von FahrerInnen im Eisenbahnbereich, mit Klimaanlage ausgestattet, aber nicht immer funktionieren diese auch. Wenn sie der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind bzw. längere Zeit in der Sonne stehen, dann heizen sich diese enorm auf.

FahrerInnen von Triebfahrzeugen, für die vor dem 1. Juli 2005 die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde, müssen noch keine Klimaanlage haben. Diese Garnituren werden noch längere Zeit im Einsatz sein, weswegen es sich auszahlt, sie mit einer Klimaanlage nachzurüsten.

Tod eines Kranfahrers durch extreme Hitze

Dienstag, der 21. August 2018, war nicht nur auf der Baustelle am Stock-im-Weg in Hietzing ein besonders heißer Tag, es hatte in ganz Wien über 35 °C. Aufgrund von Messungen wissen wir heute, dass es in der Krankabine in

40 Metern Höhe um die 50 Grad gehabt hat. Als die Kollegen am nächsten Tag, Mittwoch, kurz nach 7.00 Uhr auf die Baustelle kamen, stand der Kran still und der Kranführer reagierte nicht. In Sorge um seinen Kollegen kletterte ein Arbeiter hinauf. Er konnte seinen Kollegen nur mehr tot vorfinden. Er war bereits am Tag davor gestorben und war deshalb vom Kran nicht mehr heruntergekommen. Ein ungarischer Drehturm-Kranführer, 62 Jahre alt, hat diese menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen nicht überlebt. Die Todesursache „plötzliches Herz-Kreislauf-Versagen“ lässt auf einen Tod infolge der großen Sommerhitze schließen.

4. Langfristige Auswirkung der UV-Strahlung auf die Gesundheit

Die Klimaerwärmung verstärkt auch die UV-Strahlung und daraus resultierende Erkrankungen. Denn mehr Sonnentage führen unweigerlich zu mehr Tagen mit hohen UV-Werten und damit zu einer höheren Belastung. Ein Beispiel: In großen Teilen Österreichs wurden 2018 zwischen 15 und 30 Prozent mehr Sonnenstunden gemessen als im Durchschnitt. Bekannt ist seit langem, dass UV-Strahlung krebserzeugend ist. Daher sind von ArbeitgeberInnenseite Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu treffen. Die **Zielsetzung** lautet: **starke und direkte Sonnenstrahlung möglichst meiden!** Besonders gefährdet sind Menschen, die viel im Freien arbeiten müssen, wie Bauarbeiter, HandwerkerInnen, GärtnerInnen, Fahrradkuriere oder BademeisterInnen. Sie werden oft unter dem Begriff „Outdoor-WorkerInnen“ zusammengefasst. In Österreich handelt es sich dabei um ca. 300.000 Menschen, die unter diesen Begriff fallen.

Hautkrebs durch UV-Strahlung

UV-Strahlung wirkt erbgutverändernd (mutagen) und kann bei häufiger oder überdosierter Exposition Hautkrebs hervorrufen. Die Anzahl der **Hautkrebskrankungen** ist in den vergangenen Jahrzehnten massiv angestiegen. In Europa nimmt die Zahl der Neuerkrankungen jedes Jahr um etwa fünf Prozent zu. Die Österreichische Krebshilfe, die AUVA und die Österreichische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie weisen seit langem auf dieses Problem hin.

4 Hitze am Arbeitsplatz

Der Hauptgrund für die fehlende berufliche Prävention liegt auch darin, dass (weißer) Hautkrebs in Österreich nicht als Berufskrankheit anerkannt wird. In Deutschland ist das bereits der Fall und es ist davon auszugehen, dass sich die Exposition der österreichischen ArbeitnehmerInnen in einem ähnlichen Ausmaß bewegen wird. Die Früherkennung von Hautkrebs in Form einer Vorsorgeuntersuchung wäre jedoch enorm wichtig, um diese Erkrankungen erfolgreich behandeln zu können.

Outdoor-WorkerInnen sind besonders gefährdet

Aufgrund ihrer Tätigkeit haben Outdoor-WorkerInnen ein höheres Risiko, an Hautkrebs zu erkranken als die Durchschnittsbevölkerung. Da sie jahrelang im Freien ihrer Arbeit nachgehen, ist die Wahrscheinlichkeit höher, von Spätfolgen der UV-Exposition betroffen zu sein. Untersuchungen zeigen, dass die Jahresexposition durch solare UV-Strahlung für ständig im Freien beschäftigte ArbeitnehmerInnen bis zu dreimal höher liegt als bei ArbeitnehmerInnen in Innenräumen. Wissenschaftlich bestätigt ist zudem, dass mit steigender kumulativer UV-Lebensdosis auch das Erkrankungsrisiko für den weißen Hautkrebs steigt. Vor diesem Hintergrund bekommen effektive UV-Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen im Freien für ArbeitnehmerInnen besonders hohe Priorität. Umfragen zeigen auch, dass gerade Bauarbeiter das von der UV-Strahlung ausgehende Risiko auf ihre Gesundheit immer noch unterschätzen. Hier fehlt es neben den Schutzmaßnahmen auch immer noch massiv am Bewusstsein der betroffenen Personengruppen.

Belastungen erheben und UV-Schutz verbessern

Die AUVA arbeitet seit Jahrzehnten mit Projekten und Kampagnen daran, UV-bedingten Erkrankungen und hier vor allem Hautkrebs durch Informationen und Vorbeugemaßnahmen in den Betrieben entgegenzuwirken. Detaillierte Informationen dazu finden sich auf der AUVA-Homepage unter www.auva.at/gesundehaut.

Aufgrund fehlender oder sehr unkonkreter Rechtsvorschriften werden Schutzmaßnahmen auf betrieblicher Ebene bisher stark vernachlässigt. Eine fachgerechte Arbeitsplatzevaluierung in Bezug auf die UV-Belastung fehlt meist, und technische Schutzmaßnahmen wie die Beschattungen der Arbeitsplätze werden

kaum umgesetzt. Konkrete Regelungen sind überfällig, aber auch im Bereich der Arbeitsvorbereitung liegt schon jetzt enormes Schutz- und Verbesserungspotenzial, welches es auszuschöpfen gilt.

Dabei können die Zeiten von besonders hoher UV-Strahlung einfach eingegrenzt werden. Es ist bekannt, dass die **Sonnenstrahlung** vor allem in den Monaten **April bis September** und in der Zeit von **11.00 bis 15.00 Uhr besonders aggressiv** einzustufen ist. Bei fehlendem Schutz können Augenentzündungen, Sonnenbrände und langfristig Hautkrebs die Folge sein. Wird zu diesen Zeiten im Freien gearbeitet, sind Schutzmaßnahmen von ArbeitgeberInnen festzulegen und umzusetzen. Neben den primären Beschattungsmaßnahmen zählen dazu spezielle Kleidung zum Schutz vor UV-Strahlung, eine Kopfbedeckung samt Nackenschutz, Sonnenschutzbrillen und natürlich Sonnenschutzcreme mit hohem Lichtschutzfaktor.

Zur einfachen Feststellung der aktuellen UV-Belastung kann die Schattenregel zu Hilfe genommen werden. Zur genauen Bewertung der gesundheitlichen Belastung ist der UV-Index (www.uv-index.at) gut geeignet. Dieser wird auf einer Skala mit Werten von 0 bis 11+ angegeben. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt ab einem UV-Index-Wert von 3 die Anwendung von Schutzmaßnahmen.

Die aktuelle Situation zeigt eines ganz klar auf: Es besteht akuter Handlungsbedarf zur Verbesserung des UV-Schutzes auf Baustellen, auswärtigen Arbeitsstellen und an den im Freien befindlichen Arbeitsplätzen in Arbeitsstätten. Neben der arbeitsbezogenen Prävention von UV-bedingten Erkrankungen muss ergänzend die Vorsorge durch regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen (VGÜ-Untersuchungen) durchgesetzt und die Anerkennung als Berufskrankheit (BK) dringend gesetzlich verankert werden.

5 Die aktuelle Gesetzeslage

Im Folgenden haben wir alle derzeit (Stand Mai 2020) gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Thema „Hitze am Arbeitsplatz“ zusammengestellt.

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG)

Im Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz wird Hitze als „Schlechtwetter“ definiert. BauarbeiterInnen wie z. B. in Hoch- und Tiefbaubetrieben sowie in Erdbaubetrieben haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Arbeit aufgrund von Hitze unterbrochen werden muss. Was als „Hitze“ gilt, wird in den Schlechtwetterkriterien im Anhang A definiert. Allerdings entscheidet der Arbeitgeber nach Anhörung des Betriebsrats über die Einstellung der Arbeit. Es gibt auch in diesem Fall nicht automatisch hitzefrei.

BSchEG § 3: Schlechtwetter

(1) Schlechtwetter im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn:

- a) arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost, Hitze und dergleichen) so stark oder so nachhaltig sind, daß die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann oder
- b) die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, daß die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann. Dies gilt nicht in Bezug auf Hitze.

(2) Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse hat Kriterien festzulegen, die das Vorliegen von Schlechtwetter im Sinne des Abs 1 lit a näher bestimmen (Schlechtwetterkriterien), und dies in geeigneter Weise kundzumachen.

BSchEG Anhang A: Schlechtwetterkriterien für Hitze

Stunden in denen 32,5 °C (Schattenmessung) überschritten werden, gelten als Schlechtwetterstunden. Folgen drei Stunden mit mehr als 32,5 °C (Schattenmessung) aufeinander, so bewirken diese Schlechtwetter für den Rest des Arbeitstages.

Grundsätzlich besteht zwar gem. § 5 (2) BSchEG die Verpflichtung, eine Wartezeit von drei Stunden auf der Baustelle einzuhalten (um abzuwarten, ob sich die Witterungsbedingungen ändern), dies ist aber bei Hitze nicht zielführend, da die

Temperatur bis ca. 21 Uhr eher ansteigt bzw. gleichbleibt als absinkt. Klargestellt wird, dass nach dem BSchEG die Entscheidung darüber, ob bei Schlechtwetter gearbeitet wird oder nicht, dem Arbeitgeber obliegt.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind allgemein gesehen die Verpflichtungen des Arbeitgebers bei Hitze festgehalten.

ASchG § 66 (2): Sonstige Belastungen und Einwirkungen

(2) Arbeitgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitnehmer keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit oder vergleichbare Einwirkungen ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst gering gehalten werden.

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Die Arbeitsstättenverordnung regelt detaillierter, welche Temperaturgrenzen für das Arbeiten in Arbeitsstätten gelten. Diese Regelung hat sich in Hitzeperioden besonders für Arbeitsstätten ohne Klimaanlage als völlig unzureichend erwiesen, denn sie schreibt bislang keine verpflichtenden Maßnahmen für den Arbeitgeber vor, wenn die Raumtemperatur 25 °C überschreitet.

AStV § 28: Raumklima in Arbeitsräumen

- (1) Es ist dafür zu sorgen, daß die Lufttemperatur in Arbeitsräumen beträgt:
1. zwischen 19 und 25 °C, wenn in dem Raum Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden;
 2. zwischen 18 und 24 °C, wenn in dem Raum Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden;
 3. mindestens 12 °C, wenn in dem Raum nur Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von Abs 1 ist dafür zu sorgen, daß in der warmen Jahreszeit
1. bei Vorhandensein einer Klima- oder Lüftungsanlage die Lufttemperatur 25 °C möglichst nicht überschreitet oder
 2. andernfalls sonstige Maßnahmen ausgeschöpft werden, um nach Möglichkeit eine Temperaturabsenkung zu erreichen.

5 Die aktuelle Gesetzeslage

Verordnung optische Strahlung (VOPST)

Die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung gelten grundsätzlich für künstliche, d. h. vom Menschen erzeugte optische Strahlung. Gemäß § 10 VOPST haben Arbeitgeber aber auch für den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Gefahren durch natürliche optische Strahlung zu sorgen. Dabei handelt es sich um UV-Strahlung der Sonne. Es geht dabei vor allem um den Schutz von Augen und Haut.

Da sich die Sonneneinstrahlung stark mit der Uhrzeit ändert, erfolgt die Bewertung der Exposition über den UV-Index (www.uv-index.at) oder mit einfachen Abschätzmethoden, wie z. B. der Schattenregel.

VOPST § 10: Natürliche optische Strahlung

Der Schutz von Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch natürliche optische Strahlung ist gemäß §§ 4, 5, 12 bis 15, 33 Abs 5, 66, 69 und 70 ASchG zu berücksichtigen.

→ **Anmerkung:** Bei natürlicher optischer Strahlung handelt es sich auch um UV-Strahlung.

Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

Wenn Gefahren für Sicherheit und Gesundheit nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen (TOP-Prinzip!) vermieden oder ausreichend begrenzt werden können, dann hat der Arbeitgeber auf seine Kosten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. In der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung ist geregelt, wie bei Hitze und Sonneneinstrahlung besonders Haut und Augen geschützt werden müssen. Dies betrifft Schutzkleidung, Kopf- und Nackenschutz, Augen- und Gesichtsschutz und Hautschutz.

PSA-V: § 9 Abs 2 Kopf- und Nackenschutz

(2) Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Kopf- oder Nackenschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:

4. Gefahren durch Hitze, Kälte, Nässe oder Witterung,
5. Gefahren durch optische oder ionisierende Strahlung.

PSA-V: § 10 Abs 2 Augen- und Gesichtsschutz

(2) Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Augen- oder Gesichtsschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:

2. Gefahren durch optische Strahlung, Lichtblendung

PSA-V: § 12 Abs 2 Hand- und Armschutz

(2) Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Hand- oder Armschutz zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:

7. Gefahren durch ionisierende oder optische Strahlung,
9. Gefahren durch Einwirkung von Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung.

PSA-V: § 13 Abs 2 Hautschutz

(2) Arbeitgeber/innen müssen den Arbeitnehmer/innen die erforderlichen Hautmittel in geeigneter und den hygienischen Anforderungen entsprechender Form zur persönlichen Anwendung zur Verfügung stellen, wenn eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:

3. Gefahren durch optische Strahlung

PSA-V: § 16 Abs 2 Schutzkleidung

(2) Arbeitgeber/innen müssen Arbeitnehmer/innen Schutzkleidung zur Verfügung stellen, wenn für diese eine oder mehrere der nachfolgenden Gefahren (§ 4) bestehen:

3. thermische Gefahren durch Kontakt mit heißen oder kalten Oberflächen oder Medien (Berührungswärme, -kälte), Gasen (Konvektionswärme), Wärmestrahlung, Flammenwirkung, Funken oder Spritzer heißer Flüssigkeiten,
7. Gefahren durch ionisierende oder optische Strahlung,
9. Gefahren durch Einwirkung von Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung

5 Die aktuelle Gesetzeslage

(3) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind folgende Einflüsse auf die Arbeitnehmer/innen zu berücksichtigen:

1. Körperliche Belastung,
2. Tragedauer pro Arbeitseinsatz,
3. Anzahl der Arbeitseinsätze pro Arbeitsschicht,
4. Länge von Pausen zwischen den Arbeitseinsätzen.

(4) Arbeitgeber/innen müssen bei der Benutzung von Schutzkleidung gewährleisten, dass entsprechend dem Ergebnis der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren erforderlichenfalls die Tragedauer und die Anzahl der Arbeitseinsätze beschränkt werden. Zwischen den Arbeitseinsätzen sind die für die Erholung der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Pausen zu gewähren.

(5) Die Unterweisung (§ 7 Abs. 4) hat insbesondere auch zu umfassen:

1. allfällig erforderliche Pflegehinweise für die Haut,
2. richtiges An- und Ablegen der Schutzkleidung,
3. zulässige Tragedauer,
4. allfällig erforderliche Regenerationszeiten und Maßnahmen zwischen den Trageperioden,
5. allfällig erforderliche ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion.

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)

Im Nachtschwerarbeitsgesetz sind Schutzmaßnahmen für ArbeitnehmerInnen verankert, die zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden arbeiten und Schwerarbeit leisten. Dazu zählt u.a. besonders belastende Hitze. Ab wann Hitze den menschlichen Organismus besonders belastet, definiert das NSchG.

Für diese ArbeitnehmerInnen sind nach Maßgabe der folgenden Artikel besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen: Zusatzurlaub, Ruhepausen und Abfertigung. Auch wenn das NSchG nicht auf „Arbeiten bei Hitze“ durch Sonnenstrahlung anwendbar ist, sondern nur auf sogenannte „Hitze Arbeitsplätze“, wo die Temperatur durch den Arbeitsvorgang (bspw. Hochofen) erzeugt wird, so liefert es aber Werte für die Belastung durch Hitze (30-Grad-Marke) generell.

NSchG Artikel VII § 2 Z 2: Nachtarbeit und Schwerarbeit

Nachtschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer im Sinne des Abs 1, der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

2. bei den Organismus besonders belastender Hitze. Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 °C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist.

Gemäß NSchG und ÖNORM A 8070 ergibt die Kombination mehrerer Klimafaktoren ein sogenanntes Klimasummenmaß. Liegt das errechnete Klimasummenmaß NET über 25,3 °C, handelt es sich um einen Hitzearbeitsplatz.

Temperaturmessungen als erster Schritt

Es ist Sommer, die Sonne scheint seit Tagen und die Temperatur steigt und steigt in ganz bestimmten Bereichen des Betriebs. Die KollegInnen klagen über unerträgliche Hitze, die gesundheitlichen Beschwerden nehmen zu. Was tun in so einer Situation? Der erste Schritt, das Um und Auf für alle weiteren Aktivitäten, ist für den Betriebsrat, über objektives Datenmaterial zu verfügen. Wie hoch ist die Temperatur zu bestimmten Zeiten in welchen Räumen tatsächlich? Grundlage dafür sind Messungen mit einem geeichten Thermometer. Diese Ergebnisse sind z. B. auch für alle weiteren Gespräche mit dem Arbeitgeber sehr wichtig.

Sicherheitsfachkräfte sind speziell ausgebildet, Messungen unterschiedlichster Art vorzunehmen, auch Temperaturmessungen. Die AUVA steht in diesem Fall ebenso mit Rat und Tat zur Seite.

ArbeitsmedizinerIn und Sicherheitsfachkraft als Verbündete gewinnen

Die Sicherheitsfachkraft und der/die ArbeitsmedizinerIn, beide zusammen Präventivfachkräfte genannt, sind vom Gesetz her verpflichtet, dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzuschlagen. Das betrifft natürlich auch Gefahren bzw. Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, die durch hohe sommerliche Temperaturen am Arbeitsplatz entstehen.

6 Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich als Betriebsrat?

Deshalb ist es für den Betriebsrat wichtig, mit den Präventivfachkräften auch bei dieser Problematik zusammenzuarbeiten und sie über alle Betriebsrats-Aktivitäten zu informieren und einzubinden. Zu den konkreten **Aufgaben der Präventivfachkräfte** gehört übrigens auch die **Beratung des Betriebsrats** und der Sicherheitsvertrauenspersonen.

Ziel für den Betriebsrat ist, mit den Präventivfachkräften ein Maßnahmenpaket gegen gesundheitsgefährdende Hitze im Sommer zu erarbeiten und dem Arbeitgeber vorzuschlagen. Neben den konkreten Schutzmaßnahmen sollten Information, Unterweisung, Erste Hilfe inkl. Rettungskette einen wichtigen Teil einnehmen. Das Instrument dazu ist die Aktualisierung der Arbeitsplatzevaluierung.

Arbeitsplatzevaluierung aktualisieren

Die Klimakrise bewirkt, dass Hitzeperioden länger dauern und das Thermometer in Höhen klettert, die bis jetzt die absolute Ausnahme waren. Diese Veränderungen haben gesundheitliche Auswirkungen für das Arbeiten im Freien, für das Arbeiten in Arbeitsstätten und besonders auch für das Arbeiten in selbstfahrenden Arbeitsmitteln bzw. sogenannten „auswärtigen Arbeitsstellen“. Dies ist der Begriff, den das ASchG für Krankabinen, Führerstände von Triebfahrzeugen, Baggern, Lkw-Kabinen usw. verwendet.

Diese neue Situation ist ein gewichtiger Anlass, um die Arbeitsplatzevaluierung gemäß § 4 ASchG zu wiederholen bzw. zu aktualisieren, wie es das Gesetz verlangt.

Das Ergebnis der **Arbeitsplatzevaluierung** sind die festgestellten Gefahren aufgrund der neuen Gegebenheiten und die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem, organisatorischem und persönlichem Gebiet. Diese sind schriftlich im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (=SDG) festzulegen. Dazu zählen auch die Ergebnisse von Messungen.

Bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, müssen im SGD Angaben enthalten sein, wer im Betrieb für die Umsetzung zuständig ist und wann sie umgesetzt werden.

Die Arbeitsplatzevaluierung ist im Prinzip ein mächtiges Instrument, um Verbesserungen der Arbeitsbedingungen durchsetzen zu können. Denn sie verfolgt den Zugang, durch präventive und geplante Maßnahmen die Sicherheit und den

Gesundheitsschutz ständig weiterzuentwickeln. Es geht also nicht um eine „statische“ Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, sondern um ein proaktives und präventives Agieren auf betrieblicher Ebene.

UV-SCHUTZ CHECKLISTE FÜR OUTDOORWORKERINNEN



VERHALTENSBEZOGENE BZW. ORGANISATORISCHE SCHUTZMASSNAHMEN:

- Regelmäßige Erhebung der aktuellen UV-Strahlung mittels UV-Index, Schattenregel oder mit anderen Verfahren
- Vermeidung von Arbeiten in der direkten Mittagssonne (Tätigkeiten und Pausen planen)
- Beschattung der Arbeitsplätze wo dies möglich ist (Schirme, Segel, Zelte, usw)
- Verwendung der von ArbeitgeberInnen zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- Veränderungen der Haut (Muttermale) beachten und ArbeitsmedizinerInnen beratend beziehen

DIESE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) SCHÜTZT VOR HAUTKREBS:

- Kopfbedeckung mit Nackenschutz (Helm oder Kappe)
- UV-Schutzbrille (im Bedarfsfall mit Seitenschutz) und Schutzhandschuhe bei Arbeiten mit heißen Materialien
- Körperbedeckende und atmungsaktive Kleidung mit UPF 50+
- Sonnenschutzcreme, Schutzfaktor 30+ ausreichend und regelmäßig auftragen. Hautpflege nach der Arbeit nicht vergessen.
- Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen (Melanome) durch HautärztInnen vorsehen

Quelle: A1/Win

Beratungsgespräch mit dem Arbeitgeber zu Hitze im Sommer

BetriebsrätInnen steht durch § 92a ArbVG ein jederzeitiges Beratungsrecht in Fragen von Gesundheit und Sicherheit mit dem Arbeitgeber zu. Sie sind immer auch in Kooperation mit den Sicherheitsvertrauenspersonen berechtigt, jederzeit Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu machen (§ 90 ArbVG, § 11 ASchG). Darüber hinaus haben sowohl BetriebsrätInnen als auch Sicherheitsvertrauenspersonen umfassende Informationsrechte.

6 Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich als Betriebsrat?

→ **Tipps zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs mit dem Arbeitgeber**

- » Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur Vorbereitung des Gesprächs ganz wichtige PartnerInnen, sie können den Betriebsrat aus allen Bereichen des Betriebs mit Informationen über aktuelle Probleme bezüglich sommerlicher Hitze versorgen.
- » Mit dem/der ArbeitsmedizinerIn soll aufgrund der aktualisierten Arbeitsplatzbeurteilung ein Maßnahmenplan vorbereitet werden, mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen für die KollegInnen zu vermeiden.

Nachdem es ja in erster Linie um ein Gesundheitsthema geht, sollten idealerweise Betriebsrat und ArbeitsmedizinerIn gemeinsam den Termin beim Arbeitgeber wahrnehmen. Bei diesem Gespräch sollte dem Arbeitgeber ein Maßnahmenplan gegen gesundheitliche Hitzebelastung vorgelegt und mit ihm besprochen werden. Ausgangspunkt des Gesprächs können die Ergebnisse der Temperaturmessungen sein.

Im Arbeitsschutzausschuss sommerliche Hitze zum Thema machen

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) bildet die Plattform, wo sich die betrieblichen ExpertInnen für den ArbeitnehmerInnenschutz regelmäßig treffen. Hier werden die innerbetrieblichen Probleme bezüglich Sicherheit und Gesundheit im Betrieb besprochen, Lösungsmöglichkeiten ausgelotet und die Zusammenarbeit koordiniert. In diesem Gremium werden strategische Weichenstellungen bezüglich ArbeitnehmerInnenschutz vorbereitet und besprochen. Wann ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, findet sich in § 88 ASchG.

Deshalb sollten BetriebsrätInnen und Sicherheitsvertrauenspersonen das Thema „Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze im Sommer“ zeitgerecht vor der nächsten Hitzewelle auf die Tagesordnung setzen lassen.

In den Arbeitsschutzausschuss können z. B. auch ExpertInnen der AUVA oder der Arbeitsinspektion eingeladen werden, die das Thema Hitze fachlich aufbereiten und z. B. als Einstieg in die Diskussion über Maßnahmen gegen Hitze in einer bestimmten Branche oder bei bestimmten Produktionsbedingungen referieren können.

Betriebsvereinbarung abschließen

Gemäß § 97 Abs. 8 und 9 ArbVG sind BetriebsrätInnen berechtigt, Betriebsvereinbarungen abzuschließen, die Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, von Unfällen sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung enthalten. Dies ist allerdings eine freiwillige Betriebsvereinbarung, die nicht erzwungen werden kann.

Spezielle Regelungen werden vor allem dort notwendig sein, wo es produktionstechnisch aufgrund des Arbeitsablaufs oder auch in Ausnahmesituationen (z. B. Klimaanlage fällt aus) nicht möglich ist, die Temperaturen in einem Bereich zu halten, der die Gesundheit der KollegInnen im Sommer nicht gefährdet. Bestimmte Arbeiten wie z. B. jene, die körperlich sehr anstrengend sind oder die besondere Arbeits- oder Schutzkleidung erfordern, können bereits bei über 25 °C gesundheitsgefährdend sein, auch darauf kann in einer Betriebsvereinbarung mit speziellen Maßnahmen Bezug genommen werden. Nicht zu vergessen sind auch schutzbedürftige ArbeitnehmerInnen wie z. B. Ältere, Schwangere, Jugendliche oder gesundheitlich vorbelastete ArbeitnehmerInnen.

Mögliche Regelungsinhalte können je nach Branche bzw. speziellen Gegebenheiten sein:

- » Zusätzliche bezahlte Abkühl- oder Erholungspausen eventuell auch in gekühlten Räumen.
- » Zusätzliche bezahlte Freizeitmöglichkeiten als Ausgleich zu belastenden Arbeitsbedingungen bei sommerlicher Hitze.
- » Bereitstellung geeigneter alkoholfreier Getränke zusätzlich zum Trinkwasser.
- » Aufhebung bzw. Lockerung innerbetrieblicher Bekleidungsregeln.
- » Begrenzung der Arbeitszeit auf acht Stunden für bestimmte belastende Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen.
- » Wenn absehbar ist, dass die Temperatur an bestimmten Tagen 30 °C überschreiten wird, so ist dies im Vorhinein bei der Arbeitszeitplanung durch Begrenzung auf acht Stunden Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich als Betriebsrat?

- » Arbeitsräume sind als solche bei mehr als 30 °C ungeeignet, Ersatzarbeitsplätze sind zur Verfügung zu stellen.
- » Hitzefrei ab einer festgelegten Temperaturgrenze.

Expertise der Arbeitsinspektion nutzen

Die Arbeitsinspektion kontrolliert die Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Schutzgesetze in den Betrieben. Sie berät aber auch umfassend sowohl Arbeitgeber als auch BetriebsrätInnen. So kann z. B. der/die zuständige ArbeitsinspektorIn zu den Beratungen im Arbeitsschutzausschuss beigezogen werden, genauso aber auch zu einem Beratungsgespräch mit dem Arbeitgeber.

Wenn das Thermometer im Sommer in die Höhe klettert, der Arbeitgeber keine bzw. nur ineffiziente Maßnahmen gegen die Hitze gesetzt hat, die nicht wirklich Abhilfe schaffen, dann sollte der Betriebsrat durchaus in Erwägung ziehen, die Arbeitsinspektion umgehend zu verständigen, damit sie sich unmittelbar vor Ort ein Bild der Situation machen kann.

10 BETRIEBSRATSMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR HITZE AM ARBEITSPLATZ



ERSTELLUNG EINES HITZESCHUTZKONZEPTS

IN FOLGENDEN SCHRITTEN:

- 1 Befragung der KollegInnen und Ermittlung der heißesten Arbeitsplätze
- 2 Messung der realen Temperatur durch die Sicherheitsfachkraft
- 3 Arbeitsmedizinische Bewertung der Ergebnisse (Temperaturen)
- 4 Ausarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen unter Einbeziehung aller betrieblichen Akteure (PFK, AG, SVP)
- 5 Diskussion der Ergebnisse im Arbeitsschutzausschuss (ASA)
- 6 Einbeziehung der externen ExpertInnen (AUVA) und Behörden (Arbeitsinspektorat)
- 7 Umsetzungsvorschlag wird an den/die ArbeitgeberIn (AG) übergeben
- 8 Abschluss einer Betriebsvereinbarung zum Schutz vor Hitze
- 9 Kommunikation der vorgesehenen Maßnahmen durch betriebsinterne Informationskanäle
- 10 Begleitung der Umsetzung (baulich/technisch, organisatorisch, persönlich) und Überprüfung der Maßnahmen



SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-7	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
WI-8	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich
PZG-15	Christliche ArbeiterInnenbewegung (in Vorbereitung)

SOZIALE KOMPETENZ	
SK-1	Grundlagen der Kommunikation
SK-2	Frei reden
SK-3	NLP
SK-4	Konfliktmanagement
SK-5	Moderation
SK-6	Beraten
SK-7	Teamarbeit
SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-9	Verhandeln

**Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten**

7 Forderungen von ÖGB und AK

Forderungen zu Arbeiten in Arbeitsstätten (Arbeitsräumen)

Hitze belastet immer mehr ArbeitnehmerInnen an ihrem Arbeitsplatz. Arbeiterkammern und Gewerkschaften fordern daher gesetzliche Regelungen zum Schutz aller Betroffenen. Aus Sicht der Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen sollten daher aus den dargelegten Gründen ArbeitgeberInnen ab einer Raumtemperatur von über 25 °C verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zu setzen.

Ziel ist, die hohe Beanspruchung der ArbeitnehmerInnen durch Hitze zu reduzieren. Dabei gehen technische und organisatorische vor personenbezogenen Maßnahmen. **Diese Maßnahmen sind insbesondere:**

1. Organisatorische Lüftungsmaßnahmen wie Durchlüftung morgens, abends und nachts bzw. Betrieb der mechanischen Lüftung auch während der Nacht- und Morgenstunden (Nachtauskühlung).
2. Temperatursenkende bauliche Maßnahmen wie Wärmedämmung der Arbeitsstätte, Begrünung des Betriebsgeländes und der Arbeitsstätte und bei Verfügbarkeit der Einsatz von Fernkälte.
3. Die Abschirmung von Sonneneinstrahlung auf Fenster (z. B. durch Vordächer, Rollläden).
4. Die Abschattung von Fenstern (z. B. durch Außenjalousien, hinterlüftete Markisen, Außenrollos).
5. Im Zwischenraum der Verglasung angeordnete reflektierende Vorrichtungen.
6. Innenliegende hochreflektierende oder helle Sonnenschutzvorrichtungen.
7. Sonnenschutzverglasungen innerhalb eines Sonnenschutzsystems, Blendenschutz und Lichtfarbe sind zu beachten.
8. Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. wärmeabgebende Geräte nur bei Bedarf betreiben).
9. Bereitstellung von Ventilatoren.
10. Bereitstellung geeigneter alkoholfreier Getränke zusätzlich zum Trinkwasser.
11. Aufhebung bzw. Lockerung innerbetrieblicher Bekleidungsregeln.
12. Einsatz (mobiler) Klima- oder Kühlgeräte.
13. Einsatz (zusätzlicher) mechanischer Be- und Entlüftung.
14. Einsatz von Klima- oder Kühlanlagen.

Besondere Evaluierungsverpflichtungen

Bestimmte Arbeiten können bereits bei über 25 °C zu einer Gesundheitsgefährdung führen. Das kann beispielsweise zutreffen, wenn:

- » schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist oder
- » besondere Arbeits- oder Schutzbekleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe stark behindert, oder
- » hinsichtlich erhöhter Lufttemperatur gesundheitlich vorbelastete und besonders schutzbedürftige ArbeitnehmerInnen wie Jugendliche, Ältere, Schwangere, stillende Mütter im Raum tätig sind.

In solchen Fällen sind weitergehende geeignete Maßnahmen anhand einer angepassten Arbeitsplatzevaluierung zu treffen. Solche Maßnahmen wären auch, zusätzliche bezahlte Abkühl- und Erholungspausen einzuplanen und die Arbeitszeit auf maximal acht Stunden zu begrenzen.

Temperaturobergrenze – Hitzefrei

Wenn es durch bauliche, organisatorische und technische Maßnahmen nicht gelingt, die Raumtemperatur dauerhaft unter 30 °C zu halten, dann ist der Arbeitsraum jedenfalls ungeeignet. Er darf als solcher aus Gesundheitsschutzgründen so lange nicht genutzt werden, bis die Raumtemperatur dauerhaft unter 30 °C absinkt. Währenddessen können in der Arbeitsstätte Ersatzarbeitsplätze in kühleren Arbeitsräumen zur Verfügung gestellt werden. Gibt es keine Ersatzarbeitsplätze in kühleren Arbeitsräumen, gilt ab der **Raumtemperatur von über 30 °C in letzter Konsequenz bezahlt hitzefrei**, so lange keine kühlere Alternative vom Arbeitgeber angeboten wird.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat geht davon aus, dass in 90 Prozent der Fälle mit einfachen organisatorischen Maßnahmen wie Lüftung am Morgen eine ausreichende Absenkung der Temperatur herbeigeführt werden kann. Nur in acht Prozent der Arbeitsstätten wären bauliche oder technische Kühlungsmaßnahmen über organisatorische Maßnahmen hinaus notwendig. In etwa zwei Prozent der Fälle, vor allem in Bereichen mit hoher Wärmestrahlung und auch in Imbissständen, könnten zusätzliche organisatorische Maßnahmen notwendig sein, wie die Reduktion der Expositionszeit (Arbeitszeit) und zusätzliche bezahlte Pausenregelungen.

7 Forderungen von ÖGB und AK

Arbeitszeitbegrenzung auf maximal acht Stunden: An Tagen, an denen absehbar ist, dass die Temperatur 30 °C überschreiten wird, hat der Arbeitgeber im Vorhinein bei der Planung die Arbeitszeit auf maximal acht Stunden zu begrenzen.

Ausnahmen für bestimmte Arbeiten

Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen bei Ausnahmen für bestimmte Arbeiten: Vor allem bei technischer oder arbeitsverfahrensbedingter hoher Wärmestrahlung und auch in Imbissständen sind zusätzliche organisatorische Maßnahmen notwendig, wie die Reduktion der Expositionszeit durch Wechsel an einen weniger wärmebelastenden Arbeitsplatz, zusätzliche bezahlte Pausenregelungen oder andere bezahlte Freizeitmöglichkeiten als Belastungsausgleich.

Handelt es sich um Arbeitsplätze, die für die **Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur** wie Rettung, Feuerwehr oder Sicherheitsdienste notwendig sind, sind hier zumindest eine Arbeitszeitbegrenzung auf maximal acht Stunden täglich und entsprechend mehr bezahlte Pausen vorzusehen.

An speziellen Hitzearbeitsplätzen (Gießereien oder ähnliches), wo es arbeitsbedingt nicht möglich ist, die Hitze zu reduzieren, muss es mehr bezahlte Pausen in abgekühlten Räumen oder andere bezahlte Freizeitmöglichkeiten als Belastungsausgleich geben.

Forderungen zum Arbeiten im Freien und UV-Schutz

- » Verstärkter Einsatz technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen: Beschattungen der Arbeitsplätze durch mobile und fixe Varianten. Der Arbeitgeber muss bereits bei über 25 °C ein Maßnahmenkonzept erstellen und technische und organisatorische Maßnahmen wie die Beschattung der Arbeitsplätze setzen oder Arbeiten in kühlere Bereiche verlegen.
- » Arbeitszeitbegrenzung auf maximal acht Stunden: An Tagen, an denen absehbar ist, dass die Temperatur 32 °C überschreiten wird, hat der Arbeitgeber im Vorhinein bei der Planung die Arbeitszeit auf maximal acht Stunden zu begrenzen.
- » Über 32 °C verpflichtendes Einstellen der Arbeiten im Freien:

Ab einer Temperatur von über 32 °C ist ungeschütztes Arbeiten im Freien jedenfalls gesundheitsschädigend. Aus Gesundheitsschutzgründen darf daher nicht weitergearbeitet werden. Währenddessen können Ersatzarbeitsplätze entweder in kühleren Räumen oder in kühleren schattigen Bereichen zur Verfügung gestellt werden. Gibt es keine Ersatzarbeitsplätze in kühleren Räumen oder in kühleren schattigen Bereichen, gilt ab der Temperatur von über 32 °C in letzter Konsequenz bezahlt hitzefrei, so lange keine kühlere Alternative vom Arbeitgeber angeboten wird.

Handelt es sich um Arbeitsplätze, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur wie Rettung, Feuerwehr oder Sicherheitsdienste notwendig sind, sind hier zumindest eine Arbeitszeitbegrenzung auf maximal acht Stunden täglich und entsprechend mehr bezahlte Pausen vorzusehen.

An Hitzearbeitsplätzen im Freien mit keinen oder nur geringen körperlichen Belastungen und dort, wo es unmöglich ist, die Hitzebelastung tatsächlich zu reduzieren, sind zusätzliche bezahlte Pausen in abgekühlten Räumen zur Reduktion der Expositionszeit oder andere bezahlte Freizeitmöglichkeiten als Belastungsausgleich zu geben.

- » Bei Ozonalarm sind schwere körperliche Arbeiten im Freien einzustellen: Zum Schutz der Gesundheit vor akuten, bodennahen und hohen Ozonbelastungen liegt nach dem Ozongesetz ab der Informationsschwelle von 180 µg/m³ als Einstundenmittelwert schon bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die Gesundheit besonders schutzbedürftiger ArbeitnehmerInnen vor. Ab der Alarmschwelle von 240 µg/m³ als Einstundenmittelwert besteht schon bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die Gesundheit aller ArbeitnehmerInnen. Gibt es für die Dauer des Ozonalarms keine körperlich leichten Arbeiten oder keine Ersatzarbeitsplätze in Innenräumen, gilt ab der Alarmschwelle von 240 µg/m³ bezahlt frei, so lange keine der Alternativen vom Arbeitgeber angeboten wird.

→ **Wirkungsvolle Prävention durch Erweiterung der Verordnung optische Strahlung (VOPST)**

Der Schutz vor natürlicher optischer Strahlung ist in § 10 VOPST allgemein geregelt. Hier ist konkret festzulegen, ab welchem UV-Index die jeweils entsprechenden Schutzmaßnahmen zu setzen sind.

7 Forderungen von ÖGB und AK

→ **Weißer Hautkrebs ist als Berufskrankheit anzuerkennen**

Bestimmte Formen des weißen Hautkrebses, die durch Sonnenstrahlung verursacht werden, müssen als Berufskrankheit anerkannt werden: Das sind Plattenepithelkarzinome sowie ihre Vorstufen, die aktinischen Keratosen und das Bowenkarzinom. In Deutschland werden diese Erkrankungen bereits mit 1. Jänner 2015 als Berufskrankheit anerkannt. Derzeit prüft Deutschland, ob die Krebsart Basaliom durch Sonneneinstrahlung auch als Berufskrankheit anerkannt wird.

→ **Verpflichtende Gesundheitsüberwachung für Outdoor-ArbeitnehmerInnen**

Je früher Hautkrebs entdeckt wird, desto besser sind die Behandlungsmöglichkeiten. Deshalb braucht es für gefährdete ArbeitnehmerInnen, die häufig gefährlicher Sonnenstrahlung ausgesetzt sind, zusätzlich zu den gesetzlich notwendigen Präventionsmaßnahmen in den Betrieben regelmäßige ärztliche Untersuchungen der Haut, um eine mögliche Krebserkrankung in einem frühen Stadium entdecken zu können. Wir fordern deshalb, in die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) jährliche verpflichtende Hautuntersuchungen für gefährdete ArbeitnehmerInnen aufzunehmen.

→ **Verstärkte Kontrollen der Arbeitsinspektorate auf Baustellen bei Sommerhitze**

Die zuständige Behörde soll verstärkt überprüfen, ob die ArbeitgeberInnen die zum Schutz notwendige persönliche Schutzausrüstung wie UV-Schutzkleidung, Sonnenschutzbrille, Legionärskappe und Sonnenschutzcreme zur Verfügung stellen. Priorität soll auf der Umsetzung von technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen liegen. Dazu zählen die Beschattung der Arbeitsplätze und die Anpassung der Arbeitszeiten.

Forderungen zum Arbeiten in Fahrer кабин von selbstfahrenden Arbeitsmitteln

Arbeiten in nicht klimatisierten Krankabinen ist bei höheren Temperaturen arbeitsmedizinisch nicht vertretbar. Technische Verbesserungen, um die Temperatur zu senken, sind unausweichlich. Viele Krantypen können mit einer **Klimaanlage** nachgerüstet werden. Die Fürsorgepflicht verbietet Neuanschaffungen von Kränen ohne Klimaanlage oder zumindest deren Betrieb an Hitzetagen.

Im Eisenbahnbereich ist es notwendig, dass die Klimaanlage in den Führerständen von Triebfahrzeugen regelmäßig gewartet werden. Wichtig ist auch, besonders wenn die Garnituren vor dem Einsatz in der prallen Sonne stehen, dass die Führerstände an heißen Tagen vorklimatisiert werden. Bei den alten, noch nicht klimatisierten Garnituren müssen die Führerstände mit Klimaanlage nachgerüstet werden.

Das Öffnen der Fenster im Führerstand stellt aufgrund der Geräuschbelastung bei schnellen Fahrtgeschwindigkeiten keine Alternative dar, dazu kommt die negative enorme gesundheitliche Belastung durch Zugluft.

Wichtig ist zudem, dass an heißen Tagen ausreichend Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird.

Zur Gesundheitsgefährdung kommt bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln noch der Sicherheitsaspekt. Diese Tätigkeit erfordert von den ArbeitnehmerInnen hohe Konzentrationsfähigkeit, die Hitze darf nicht ablenken, denn dadurch sind auch Fahrgäste, KollegInnen auf der Baustelle oder in Produktionsbetrieben gefährdet.

8 Kontakte

→ Kammern für Arbeiter und Angestellte

Die AK bzw. ihre Länderorganisationen sind Ihre Ansprechpartner, wenn es um den Schutz Ihrer Rechte als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer geht. Hier sind wir für Sie da:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22

Tel.: +43 1 501 65-1208

Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit

www.svp.at, www.gesundearbeit.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Telefon: +43 2682 740-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofplatz 3

Tel.: +43 050 477

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

3100 St Pölten, AK-Platz 1

Tel.: 05 7171

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Tel.: +43 50 6906-1

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Tel.: +43 662 86 87-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

8020 Graz, Hans-Resl-Gasse 8–14

Tel.: +43 5 7799-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

Tel.: +43 512 5340-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 2-4

Tel.: +43 5522 306-0

→ ÖGB und Gewerkschaften

Die Ansprechpersonen zu den folgenden Kontaktdaten im ÖGB und in den Gewerkschaften finden Sie auf der Website www.gesundearbeit.at unter „über uns“:

ÖGB Sozialpolitik – Gesundheitspolitik

www.gesundearbeit.at, www.oegb.at

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: 01/534 44-39181

sozialpolitik@oegb.at

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

www.gpa-djp.at

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien

Tel.: 0503 01-301

service@gpa-djp.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

www.goed.at

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

Tel.: 01/534 54

goed@goed.at

Younion_Die Daseinsgewerkschaft

www.younion.at

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien

Tel.: 01/313 16-83692 und 83694

info@younion.at

8 Kontakte

Gewerkschaft Bau-Holz

www.gbh.at

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: 01/534 44-59

bau-holz@gbh.at

Gewerkschaft VIDA

www.vida.at

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: 01/534 44-79

info@vida.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

www.gpf.at

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: 01/534 44-49440

gpf@gpf.at

Gewerkschaft PRO-GE

www.proge.at

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: 01/534 44-69620 und 69621

proge@proge.at

→ Arbeitsinspektion

Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail: kontakt@arbeitsinspektion.gv.at

Telefon: 01 711 00-630 502

Fax 01 5030942

Arbeitsinspektorat Wien Zentrum

Fichtegasse 11, 1010 Wien

E-Mail: wien-zentrum@arbeitsinspektion.gv.at

Zuständig für Wien 1, 2, 3, 8, 9, 16, 17, 18, 19 und 20

Telefon: 01 714 04 50

Fax 01 714 04 50 99

Arbeitsinspektorat Wien Ost

Marinelligasse 8, 1020 Wien

E-Mail: wien-ost@arbeitsinspektion.gv.at

Zuständig für Wien 4, 5, 6, 10 und 11

Telefon: 01 212 77 95

Fax 01 212 77 95 99

Arbeitsinspektorat Wien West

Marinelligasse 8, 1020 Wien

E-Mail: wien-west@arbeitsinspektion.gv.at

Zuständig für Wien 7, 12, 13, 14 und 15

Telefon: 01 251 70 04

Fax 01 2149525 99

Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung

Belvederegasse 32, 1040 Wien

E-Mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Zuständig für Wien 23 und die Verwaltungsbezirke Bruck an der Leitha, Mödling und Tulln

Telefon: 01 505 17 95

Fax 01 505 17 95 99

Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel

Fichtegasse 11, 1010 Wien

E-Mail: wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Zuständig für Wien 21 und 22

Telefon: 01 714 04 62

Fax 01 714 04 62 99

8 Kontakte

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Fichtegasse 11

E-Mail: wien-zentrum-arzt@arbeitsinspektion.gv.at

Zuständig für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Telefon: +43 (1) 714 04 53

Fax: +43 (1) 714 04 53-98

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Fichtegasse 11, 1010 Wien

E-Mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Zuständig für Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich
des 1. bis 23. Wiener Gemeindebezirkes

Telefon: 01 714 04 65

Fax 01 714 04 65 99

Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Abteilung 11 – Verkehrs-Arbeitsinspektorat Schienenbahnen

Arbeitsschutz im Verkehrswesen betreffend Eisenbahnunternehmen, Schlaf-,
Liege-, Buffet- und Speisewagen und ÖBB-Postbus sowie von Umschlageinrich-
tungen zur Abwicklung des Eisenbahnbetriebes und des begleiteten Güterver-
kehrs.

Abteilung 12 – Verkehrs-Arbeitsinspektorat Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen

Arbeitsschutz im Verkehrswesen betreffend Luftfahrt, Schifffahrt und Seilbah-
nen; Verwendungsschutz und Arbeitsmedizin für den gesamten Bereich VAI.

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail: VII11@sozialministerium.at

E-Mail: VII12@sozialministerium.at

Ombudsstelle der Arbeitsinspektion

Zentrale Anlaufstelle für Beschwerden,
Anregungen und positives Feedback zur Tätigkeit der Arbeitsinspektion
Ing Tony Griebler, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Telefon +43 (1) 711 00 86-2428
Mail: ombudsstelle@arbeitsinspektion.gv.at

**Bereitschaft für Meldungen von Arbeitsunfällen:
+43(664) 251 70 00**

→ 1. Unfallversicherungsträger

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65
Telefon: 05 93 93/20000
AUVA-Abteilung für Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung
1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65
Telefon: 05 93 93/20701

Wien

1200 Wien, Webergasse 4
Telefon: 05 93 93/31000
Unfallverhütungsdienst Wien
Telefon: 05 93 93/31701

Linz

4017 Linz, Garnisonstraße 5
Telefon: 05 93 93/32000
Unfallverhütungsdienst Linz
Telefon: 05 93 93/32701

Graz

8020 Graz, Göstinger Straße 26
Telefon: 05 93 93/33000
Unfallverhütungsdienst Graz
Telefon: 05 93 93/33701

8 Kontakte

Salzburg

5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5

Telefon: 05 93 93/34000

Unfallverhütungsdienst Salzburg

Telefon: 05 93 93/34701

AUVA-Außenstellen:

Klagenfurt

9020 Klagenfurt am Wörthersee,

Waidmannsdorfer Straße 35

Telefon: 05 93 93/33833

Unfallverhütungsdienst Klagenfurt

Telefon: 05 93 93/33830

Innsbruck

6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 17

Telefon: 05 93 93/34810

Unfallverhütungsdienst Innsbruck

Telefon: 05 93 93/34837

Dornbirn

6850 Dornbirn, Eisengasse 12

Telefon: 05 93 93/34901

Unfallverhütungsdienst Dornbirn

Telefon: 05 93 93/34932

Oberwart

7400 Oberwart, Hauptplatz 11

Telefon: 05 93 93/31901

Unfallverhütungsdienst Oberwart

Telefon: 05 93 93/31920

St. Pölten

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8

Telefon: 05 93 93/31888

Unfallverhütungsdienst St. Pölten

Telefon: 05 93 93/31828

→ **Präventionszentren der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
(AUVA sicher):**

Burgenland

AUVA sicher Oberwart

7400 Oberwart, Hauptplatz 11

Telefon: 05 93 93/31980

Fax: 05 93 93/31981

Oberwart.sicher@auva.at

Kärnten

AUVA sicher Klagenfurt

9020 Klagenfurt am Wörthersee,

Waidmannsdorfer Str. 35

Telefon: 05 93 93/33851

Fax: 05 93 93/33860

Klagenfurt.sicher@auva.at

Niederösterreich

AUVA sicher St. Pölten

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8

Telefon: 05 93 93/31880

Fax: 05 93 93/31881

Stpoelten.sicher@auva.at

8 Kontakte

Oberösterreich

AUVAsicher Linz

4017 Linz, Garnisonstraße 5

Telefon: 05 93 93/32751

Fax: 05 93 93/32760

Linz.sicher@auva.at

Salzburg

AUVAsicher Salzburg

5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5

Telefon: 05 93 93/34751

Fax: 05 93 93/34759

Salzburg.sicher@auva.at

Steiermark

AUVAsicher Graz

8020 Graz, Göstinger Straße 26

Telefon: 05 93 93/33777

Fax: 05 93 93/33759

Graz.sicher@auva.at

Tirol

AUVAsicher Innsbruck

6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 17

Telefon: 05 93 93/34852

Fax: 05 93 93/34855

Innsbruck.sicher@auva.at

Vorarlberg

AUVAsicher Dornbirn

6850 Dornbirn, Eisengasse 12

Telefon: 05 93 93/34951

Fax: 05 93 93/34955

Dornbirn.sicher@auva.at

Wien

AUVAsicher Wien

1200 Wien, Pasettistraße 65

Telefon: 05 93 93/31780

Fax: 05 93 93/31781

Wien.sicher@auva.at

**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und
Bergbau (BVAEB)**

(Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger)

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel: 0504 05-0

Fax: 0504 05-22900

postoffice@bvaeb.sv.at

9 Literatur

+2 GRAD. WARUM WIR UNS FÜR DIE RETTUNG DER WELT ERWÄRMEN SOLLTEN, HELGA KROMP-KOLB, HERBERT FORMAYER: Wien-Graz 2018

GRUNDSÄTZE DER GEFAHRENVERHÜTUNG – REIHENFOLGE VON MASSNAHMEN, BROSCHÜRE, ÖSTERREICHISCHE ARBEITNEHMERINNENSCHUTZSTRATEGIE 2013-2020, HRSG.: BMASK, 2017

HANDBUCH FÜR SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN, HRSG.: Hildegard Weinke, ÖGB Verlag 2020

LEITFADEN ZUR ARBEITSMEDIZINISCHEN BEURTEILUNG LANGER ARBEITSZEITEN, HRSG.: Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, September 2019

DOWNLOAD UNTER WWW.GAMED.AT/FILEADMIN/PDF/DOKUMENTE/LEITFADEN_NEU-LANGE_ARBEITSZEITEN_V1.4.PDF

ÖSTERREICHISCHER SPECIAL REPORT GESUNDHEIT, DEMOGRAPHIE UND KLIMAWANDEL, 2018, ASR 18, APCC

[HTTPS://WWW.KLIMAFONDS.GV.AT/WP-CONTENT/UPLOADS/SITES/6/OE-SPECIAL-REPORT-GESUNDHEIT-SYNTHESE.PDF](https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/6/Oe-Special-Report-Gesundheit-Synthese.pdf)

KLIMAWANDEL UND GESUNDHEIT – AUSWIRKUNGEN RISIKEN PERSPEKTIVEN, WIEN 2017, HANS-PETER HUTTER, HANS MOOSHAMMER, PETER WALLNER:

KLIMASTATUSBERICHT ÖSTERREICH UND WIEN, 2018

KLIMAWANDEL – FAKTEN GEGEN FAKE & FICTION, WIEN 2020, MARCUS WADSAK

DGUV INFORMATION 213-002 – HITZEARBEIT ERKENNEN – BEURTEILEN – SCHÜTZEN

AUVA-STUDIE ZUR UV-BELASTUNG BEIM ARBEITEN IM FREIEN (BAND 49)

[HTTPS://WWW.AUVA.AT/CDSCONTENT/?CONTENTID=10007.672633&tportal=auvportal](https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.672633&tportal=auvportal)

FOLDER: Sonne ohne Schattenseiten [HTTPS://WWW.AUVA.AT/CDSCONTENT/LOAD?CONTENTID=10008.542591&tversion=1522747714](https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.542591&tversion=1522747714)

Linkliste

www.gesundearbeit.at

Die Lösungswelt Gesunde Arbeit, eine Initiative von ÖGB und AK, umfasst vielfältige Angebote zum Thema Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit:

- » Website www.gesundearbeit.at
- » Magazin Gesunde Arbeit
- » Newsletter Gesunde Arbeit
- » Bücher zum Thema Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit
- » Veranstaltungen zum Thema Gesunde Arbeit
- » Broschüren zum Thema Gesunde Arbeit
- » Online-Datenbank Gesetze und Verordnungen zum ArbeitnehmerInnen-schutz
- » Zugang zum Themenshop Arbeit - Recht - Soziales

All diese Angebote können über die Website www.gesundearbeit.at genutzt werden.

www.arbeitsinspektion.gv.at

Arbeitsinspektion

www.auva.at

AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

www.eval.at

Praxisgerechte Informationen, auch branchenbezogen zur Arbeitsplatzevaluierung. Diese Informationen werden von der AUVA aufbereitet. Die Webseite entstand auf Initiative der Sozialpartner und ist sozialpartnerschaftlich getragen.

www.sicherearbeit.at

Sichere Arbeit - Ein Fachblatt der AUVA mit der Zielsetzung Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, im Archiv finden sich alle Ausgaben seit 2011

9 Literatur

www.praeventionsforum-plus.info

Wissensplattform: Präventionsforum+

Ein auf modernster Suchmaschinen-Technologie basierendes, zentrales, internationales Wissensportal, das relevante Informationen und Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bereitstellt.

www.uv-index.at

Das Institut für Biomedizinische Physik der Universität Innsbruck stellt aktuelle Informationen über die Stärke der UV-Strahlung für die einzelnen Regionen von Österreich zur Verfügung

<https://www.zamg.ac.at>

Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik bietet aktuelle Außentemperatur-Messwerte von den Wetterstationen sowie ein Informationsportal zum Klimawandel

www.baua.de

BAUA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Deutschland) bietet praktische Hilfen für den ArbeitnehmerInnenschutz in Betrieben, auch zum Thema Hitze

www.inqa.de

INQA – die Initiative neue Qualität der Arbeit (Deutschland) stellt Informationen für Arbeitgeber- und Beschäftigte zur Verfügung, auch zum Thema „Sommerliche Hitze“

safety-work.org/de/mediathek-fuer-arbeitsschutz-und-gesundheitsfoerderung.html

Mediathek für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung (Deutschland)
Videoclips, Kurzfilme bzw. Filmsequenzen zum Thema Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung, es gibt z. B. zwei Videos zum Thema „Sonnenschutz bei Arbeiten im Freien“ und „Arbeiten unter der Sonne“


www.napofilm.net/de

Napo - Sicherheit mit einem Lächeln


Napo ist die Hauptfigur einer Trickfilmserie, die einige europäische Organisationen zusammen produziert haben, um wichtige Themen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf einprägsame und spielerische Art und Weise zu vermitteln. Es gibt zwei Kurzfilme zum Thema „Hitzebelastung im Sommer“ (2018)


SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts	
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-9	Unfallversicherung	
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung	
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates	
SR-14	Pflege und Betreuung	

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

ARBEITSRECHT		
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung	
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung	
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates	
AR-3	Arbeitsvertrag	
AR-4	Arbeitszeit	
AR-5	Urlaubsrecht	
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung	
AR-11	Betriebsvereinbarung	
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution	
AR-13	Berufsausbildung	
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
AR-15	Betriebspensionsrecht I	
AR-16	Betriebspensionsrecht II	
AR-18	Abfertigung neu	
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
AR-21	Atypische Beschäftigung	
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	GK-4 Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	GK-5 Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	GK-7 Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		GK-8 Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

10 AutorInnen

Ing. Harald Bruckner, gelernter Tischler und Ingenieur für Holztechnik, zertifizierte Sicherheitsfachkraft, als Sicherheitsfachkraft tätig, Experte für technischen ArbeitnehmerInnenschutz, für Bildschirmarbeit, Evaluierung, Arbeitsstätten und persönliche Schutzausrüstung in der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit der Arbeiterkammer Wien, Mitautor der Buchreihe Gesetze und Kommentare zur „Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) – Rechtliche Grundlagen und Auswahlkriterien für die Praxis“, Handbuch für Sicherheitsvertrauenspersonen.“

Dr. Ingrid Reifinger, Referentin für ArbeitnehmerInnenschutz im Bereich Grundsatz/Sozialpolitik im ÖGB, Mitherausgeberin des Magazins „Gesunde Arbeit“, Vertretung des ÖGB in mehreren Gremien wie im Arbeitnehmerschutzbeirat des BM für Arbeit, Familie und Jugend und im Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Luxemburg.